

Auszug

aus der Niederschrift der Sitzung des **Verbandsgemeinderates Prüm vom 24.09.2024**

Zuständiger Fachbereich: *Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen*

Ausfertigung an: Organisation und Finanzen Bauamt Naturpark Nordeifel
Bürgerdienste VG-Werk Tourist-Info

Tagesordnungspunkt:

öffentlich: Ja

10. 20. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Prüm im Bereich der Ortsgemeinde Neuendorf

Ziel der Planung ist es, die baurechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer fest aufgeständerten Photovoltaik-Freiflächenanlage mit einer Leistung von insgesamt ca. 13,97 MWp in der Ortsgemeinde Neuendorf zu schaffen.

Im aktuell gültigen Flächennutzungsplan sind die Flächen als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.

Voraussetzung für die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzfläche ist die Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Prüm mit der Darstellung einer Sonderbaufläche (Photovoltaik) gem. § 1 Abs. 1 Baunutzungsverordnung (BauNVO) (Zuständigkeit des Verbandsgemeinderates) und die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit der Ausweisung eines Sondergebietes (Photovoltaik) gem. § 11 Abs. 2 BauNVO (Zuständigkeit des Ortsgemeinderates Neuendorf).

Die 20. Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Prüm erfolgt gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren, also gleichzeitig mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „PV-Freiflächenanlage Neuendorf“.

Letztmalig hat sich der Rat in seiner Sitzung am 11.12.2024 mit der Angelegenheit befasst.

In der Sitzung wurde der Planaufstellungsbeschluss gefasst, die Abwägungsbeschlüsse zu den aus den frühzeitigen Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen gefasst sowie die Planentwurfsunterlagen gebilligt und die Durchführung der förmliche Beteiligungsverfahren beschlossen.

Auf die entsprechende Niederschrift wird verwiesen.

Zwischenzeitlich wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange per E-Mail vom 16.07.2024 unter Fristsetzung bis zum 22.08.2024 gem. § 4 Abs. 2 BauGB förmlich am Verfahren beteiligt. Ebenso erfolgte die förmliche Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB und der Nachbarstaaten gem. §

4a Abs. 4 BauGB per E-Mail vom 16.07.2024 unter Fristsetzung bis zum 22.08.2024. Die förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte gem. § 3 Abs. 2 BauGB durch Veröffentlichung der Planentwurfsunterlagen im Internet auf der Homepage der Verbandsgemeindeverwaltung Prüm sowie der öffentlichen Auslegung im Foyer der Verbandsgemeindeverwaltung Prüm in der Zeit vom 22.07.2024 bis einschließlich 22.08.2024.

Während dieser Verfahren sind die aus der Anlage ersichtlichen Stellungnahmen eingegangen. Über diese hat der Verbandsgemeinderat Prüm im Rahmen der Abwägung, soweit erforderlich, eine Entscheidung herbeizuführen.

Wenn den Beschlussvorschlägen gefolgt wird, sind kleinere Planänderungen erforderlich. Die Änderungen führen offensichtlich nicht zu einer erstmaligen oder stärkeren Berührung von Belangen, weshalb auf eine erneute Durchführung der Beteiligungsverfahren gem. § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB verzichtet werden kann.

Gem. § 67 Abs. 2 Gemeindeordnung RLP bedarf die endgültige Entscheidung des Verbandsgemeinderates über die Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des Flächennutzungsplanes der Zustimmung der Ortsgemeinden. Sofern Änderungen und Ergänzungen des Flächennutzungsplanes, wie hier der Fall, die Grundzüge der Gesamtplanung nicht betreffen, bedürfen sie nur der Zustimmung derjenigen Ortsgemeinden, die selbst oder als Nachbargemeinden von den Änderungen oder Ergänzungen berührt werden.

Gem. § 6 Abs. 1 BauGB bedarf der Flächennutzungsplan der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde (Kreisverwaltung Bitburg-Prüm). Die Erteilung der Genehmigung ist gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung wird der Flächennutzungsplan wirksam.

Der Verbandsgemeinderat beschließt, den in der Abwägungstabelle dargelegten Abwägungs- und Beschlussvorschlägen der Verwaltung und des Planungsbüros zu folgen. Die Abstimmung erfolgt zu den Inhalten der Abwägungstabelle im Gesamten.

Die beschlossenen Änderungen sind in die Planunterlagen einzuarbeiten.

Der Verbandsgemeinderat beschließt die 20. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Prüm zur Darstellung einer Sonderbaufläche Photovoltaik in der Ortsgemeinde Neuendorf (Feststellungsbeschluss).

Die Planunterlagen zur 20. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes werden gebilligt. Die Begründung und der Umweltbericht werden den Unterlagen beigelegt.

Gem. § 67 Abs. 2 Gemeindeordnung RLP bedarf die endgültige Entscheidung des Verbandsgemeinderates über die Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des Flächennutzungsplanes der Zustimmung der Ortsgemeinden.

Vorausgesetzt, die Zustimmung der von der Planung berührten Ortsgemeinden wird erteilt, wird die Verwaltung ermächtigt, die 20. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 Abs. 1 BauGB der höheren Verwaltungsbehörde (Kreisverwaltung Bitburg-Prüm) zur Genehmigung vorzulegen. Bei Erteilung der

Genehmigung gem. § 6 Abs. 1 BauGB wird die Verwaltung ermächtigt, diese öffentlich bekannt zu machen.

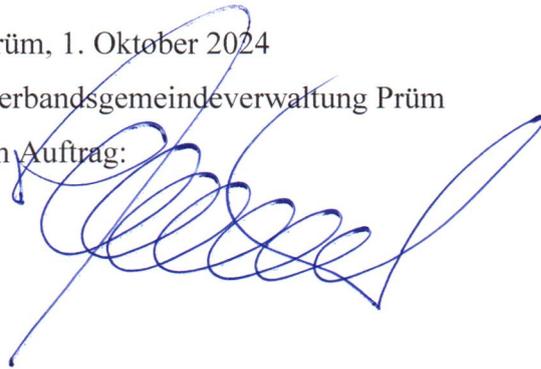
Die Beschlussfassung erfolgte einstimmig.

Die Übereinstimmung des Auszuges mit der Niederschrift wird hiermit beglaubigt.

Prüm, 1. Oktober 2024

Verbandsgemeindeverwaltung Prüm

Im Auftrag:

A handwritten signature in blue ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke at the end, positioned over the text 'Im Auftrag:'.

Verbandsgemeinde Prüm

20. Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Prüm im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes „PV- Freiflächenanlage Neuendorf“

hier: Förmliche Beteiligungsverfahren

Mit E-Mail vom 16.07.2024 wurden die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentliche Belange gem. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) unter Fristsetzung bis zum 22.08.2024 am Verfahren beteiligt. Ebenso erfolgte die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Nachbarstaaten gem. § 4a Abs. 5 BauGB mit E-Mail vom 16.07.2024 unter Fristsetzung bis zum 22.08.2024. Die förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in Form einer Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet in der Zeit vom 22.07.2024 bis einschließlich 22.08.2024. Als weitere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zu den Planwurfsunterlagen fand in dem vorgenannten Zeitraum eine Offenlage der Planwurfsunterlagen im Foyer (Eingangsbereich, EG) der Verbandsgemeindeverwaltung Prüm, Tiergartenstraße 54, 54595 Prüm statt.

Während der verschiedenen Beteiligungsverfahren gingen folgende Stellungnahmen ein:

- Stellungnahme3
- 1. E-Mail der Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP, Direktion Landesarchäologie, Erdgeschichtliche Denkmalpflege, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz vom 19.07.2024.3
- 2. E-Mail der Gemeinde Heilenthal, FB 3 Bauen und Planen, Rathausstraße 2, 53940 Heilenthal/Eifel vom 19.07.2024.4
- 3. Schreiben des Landesbetrieb Mobilität Gerolstein, Brumenstraße 1, 54568 Gerolstein vom 18.07.2024.4
- 4. E-Mail der KNE Kommunale Netze Eifel ASR, Michelbach 1, 54595 Prüm-Niederprüm vom 24.07.2024.6

- 5. E-Mail vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainegraben 200, 53123 Bonn, Az.: 45-60-00/V-1386-24-BfP vom 16.07.2024.6
- 6. E-Mail von der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Erdgeschichtliche Denkmalpflege Direktion Landesarchäologie, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz vom 19.07.2024.7
- 7. E-Mail des Forstamtes Prüm, Tellenbusch 10, 54595 Prüm vom 19.07.2024.7
- 8. E-Mail vom Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Geschäftsbereich Verkehr, Bereich Eisenbahnen, Friedrich-Ebert-Ring 14-20, 56068 Koblenz, Az.: V IV/16 F78924 vom 19.07.2024.8
- 9. E-Mail von der Apion GmbH Asset Management, Bestandssicherung Leitungen, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund vom 19.07.2024.9
- 10. E-Mail von der Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Deworstraße 8, 54290 Trier vom 22.07.2024.9
- 11. E-Mail vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Eifel, Westpark 11, 54634 Bittburg, Az.: GA03_820 vom 22.07.2024.9
- 12. E-Mail vom Landesfischereiverband Rheinland-Pfalz, Gaulsheimer-Str. 11 a, 55437 Ockenheim vom 25.07.2024.10
- 13. E-Mail von der Verbandsgemeindeverwaltung Arzfeld, Baulaufplanung & Bauverwaltung, Luxemburger Straße 6, 54687 Arzfeld vom 01.07.2024.10
- 14. E-Mail vom Vermessungs- und Katasteramt Westeifel-Mosel, Im Vierfeld 24, 54470 Berncastel-Kues, Az.: 1260-000/H/2024/01620322 vom 02.08.2024.10
- 15. E-Mail vom Westnetz, Regionalzentrum Trier, Netzplanung, Dieselstr. 28, 54634 Bittburg vom 02.08.2024.11
- 16. E-Mail von der Deutschen Telekom Technik GmbH, PT114, Polcher Str. 15-19, 96727 vom 07.08.2024.11
- 17. E-Mail von der Verbandsgemeindeverwaltung Prüm, Verbandsgemeindewerk, Tiergartenstraße 54, 54595 Prüm vom 09.08.2024.12
- 18. E-Mail vom Deutschen Wetterdienst, Seewetteramt Hamburg, Bernhard-Nocht-Str. 75, 20359 Hamburg, Az.: PB24/07.59.04/PB24RP_378-2024 vom 12.08.2024.12
- 19. E-Mail von der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Rheinisches Landesmuseum Trier, Weimarer Allee 1, 54290 Trier vom 13.08.2024.13
- 20. E-Mail von der Landwirtschaftskammer RLP, In der Gobelwies 1, 54340 Bekond, Az.: 14.07.02.01 vom 13.08.2024.14
- 21. E-Mail von der Deutschen Flugsicherung GmbH, An DFS Campus 10, 63225 Langen, Az.: V202401625 vom 14.08.2024.19
- 22. E-Mail der Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, Zumalener Straße 175, 54292 Trier vom 16.08.2024, Az.: S01392238.20
- 23. E-Mail der Industrie- und Handelskammer Trier, Herzogenbuscher Straße 12, 54292 Trier vom 19.08.2024.20
- 24. E-Mail der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bittburg-Prüm, Trierer Straße 1, 54634 Bittburg vom 20.08.2024, Az.: 06-23211746-09.21
- 25. E-Mail des Landesamtes für Geologie und Bergbau RLP, Emy-Roeder-Straße 5, 55129 Mainz vom 22.08.2024, Az.: 3240-1391-21/W5.kpl/af.24
- 26. E-Mail der Handwerkskammer Trier, Loebstraße 18, 54292 Trier vom 22.08.2024, Az.: il / sch.24
- 27. Schreiben der Landeskongressgemeinschaft Natur und Umwelt RLP, Kirchenstraße 13, 67823 Oberramschel vom 17.08.2024.25

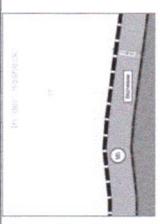
<p>Geordnete Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege/Praktische Denkmalpflege Mainz und der Direktion Landesarchäologie/Außenstelle Trier bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.</p>	<p>Die Direktion Landesdenkmalpflege/Praktische Denkmalpflege Mainz und der Direktion Landesarchäologie/Außenstelle Trier wurden ebenfalls über die Planung informiert und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist nicht erforderlich.</p>
<p>2. E-Mail der Gemeinde Heilenthal, FB 3 Bauen und Planen, Rathausstraße 2, 53940 Heilenthal/Eifel vom 19.07.2024</p> <p>Gegen die 20. Teiländerung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Prüm im Bereich der Ortsgemeinde Neuendorf bestehen seitens der Gemeinde Heilenthal keine Bedenken.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist nicht erforderlich.</p>
<p>3. Schreiben des Landesbetrieb Mobilität Gerolstein, Brumenstraße 1, 54568 Gerolstein vom 18.07.2024</p> <p>Wir stimmen der Änderung des Flächennutzungsplanes unter nachstehenden Auflagen zu.</p> <p>Die geplante PV-Anlage hat einen ausreichenden Abstand zum befestigten Fahrbahnrand der K 164. Die Einzäunung des Geländes sowie eine evtl. Bepflanzung entlang der K 164 muss mit uns abgestimmt werden, hier ist die RPS 164 hat.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Gemeinde Heilenthal keine Bedenken gegen die Planung bestehen.</p> <p>Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist nicht erforderlich.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die PV-Anlage einen ausreichenden Abstand zum befestigten Fahrbahnrand der K 164 hat.</p>

Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Alternativ
<p>1. E-Mail der Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP, Direktion Landesarchäologie, Erdgeschichtliche Denkmalpflege, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz vom 19.07.2024</p> <p>Wir haben das Vorhaben zur Kenntnis genommen. Aus Sicht der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege bestehen hiergegen keine Bedenken. Am weiteren Verfahren müssen wir nicht mehr beteiligt werden.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege keine Bedenken gegen die Planung bestehen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Alternativ</p>

<p>(Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme) zu beachten.</p> <p>Die verkehrliche Erschließung der Anlage hat über den südlich gelegenen Wirtschaftsweg zu erfolgen. Die Detailplanung ist bereits mit uns abgestimmt worden. Neue Zufahrten zur freien Strecke der K 164 dürfen nicht angelegt werden.</p> <p>Für die Einmündungsbereiche der Wirtschaftsweg in die K 164 sind nach der RAL (Richtlinien für die Anlage von Landstraßen) ausreichende Sichtflächen von 200,00 m nach beiden Richtungen herzustellen und dauerhaft freizuhalten. Aufgrund der Ortlichkeit kann in Richtung Neuendorf nur eine Sicht von ca. 150,00 m eingehalten werden.</p> <p>Einfriedungen, Anpflanzungen und andere Einrichtungen dürfen nicht angelegt werden, soweit dadurch die Sicht in Einmündungsbereichen von Zufahrten oder Wirtschaftswegen in die K 164 beeinträchtigt wird.</p> <p>Laut Blindgutauchten ist ausgeschlossen, dass von den aufgestellten Modulen eine Blendgefahr in Richtung klassifizierter Straßen ausgeht.</p>	<p>Der aktuelle Bebauungsplanentwurf des Bebauungsplans PV-Freiflächenanlage Neuendorf der Ortsgemeinde Neuendorf, der im Parallelverfahren aufgestellt wird, sieht vor, dass bauliche Anlagen genauso wie die Einzäunung mehr als 15,00 m Abstand vom befestigten Fahrbahnrand halten.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die in der Stellungnahme vorgebrachten Hinweise und Anforderungen sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) bzw. im späteren Baugenehmigungsverfahren zu regeln. In dem im Parallelverfahren auferendliche Freiflächenanlage Bebauungsplanverfahren (Photovoltaik-Freiflächenanlage Neuendorf) wurde seitens des LBM Gerolstein ebenfalls eine Stellungnahme abgegeben. Zuständigkeitsüber erfolgt die</p>
--	---

<p>Abwägung dann auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung durch die Ortsgemeinde Neuendorf</p> <p>Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist auf Ebene der vorbereiteten Bauleitplanung (Flächennutzungsplanebene) nicht erforderlich.</p>	<p>4. E-Mail der KNE Kommunale Netze Eifel AöR, Michelbach 1, 54595 Prüm-Niederprüm vom 24.07.2024</p> <p>Es bestehen keine Bedenken gegen die 20 Teiländerung des Flächennutzungsplanes.</p> <p>Von uns sind keine Leitungen betroffen.</p> <p>Der Stellungnahme war eine Planauuskunft beigefügt, die Sie im Anschluss der Tabelle finden.</p> <p>5. E-Mail vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontänengraben 200, 53123 Bonn, AZ.: 45-60-001IV-1386-24-BBP vom 18.07.2024</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebene Vornamen seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>
--	---

<p>6. E-Mail von der Generaldirektion Kulturreis Erbe, Erdgeschichtliche Denkmalpflege Direktion Landesarchäologie, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz vom 19.07.2024</p> <p>Wir haben das Vorhaben zur Kenntnis genommen. Aus Sicht der Direktion Landesarchäologie/ Erdgeschichtliche Denkmalpflege bestehen hiergegen keine Bedenken. Am weiteren Verfahren müssen wir nicht mehr beteiligt werden.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege.</p> <p>Gesonderte Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege/Praktische Denkmalpflege Mainz und der Direktion Landesarchäologie/Außenstelle Trier wurden ebenfalls am Vorhaben beteiligt und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir gerne jederzeit zur Verfügung.</p>	<p>erforderlich.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege keine Bedenken gegen die Planung bestehen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Direktion Landesdenkmalpflege/Praktische Denkmalpflege Mainz und die Direktion Landesarchäologie/Außenstelle Trier wurden ebenfalls am Vorhaben beteiligt und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist nicht erforderlich.</p> <p>Der Abstand zu dem nördlich angrenzenden Waldflächen von 30 m wird eingehalten (siehe Auszug aus der Planurkunde zum Bebauungsplan „PV-Freiflächenanlage Neuendorf“ unten)</p>
--	---

<p>8. E-Mail vom Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Geschäftsbereich Verkehr, Bereich Eisenbahnen, Friedrich-Ebert-Ring 14-20, 56068 Koblenz, Az.: V IV/16 F89/24 vom 19.07.2024</p> <p>Mit E-Mail vom 16.07.2024 adressiert an unser Funktionspostfach Eisenbahnen@lbm.rlp.de haben Sie im Rahmen der Beteiligung an der 20. Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Bereich der Ortsgemeinde Neuendorf der Verbandsgemeinde Prüm um Stellungnahme gebeten.</p> <p>Da an diesem Standort keine nichtbundesweiligen Eisenbahnen betroffen sind, bestehen gegen das Vorhaben aus eisenbahnrechtlicher Sicht keine Bedenken.</p> <p>Hinsichtlich möglicher straßenrechtlicher Betroffenheiten verweisen wir auf die Zuständigkeit unserer regionalen Dienststelle LBM Gerolstein.</p>	 <p>Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist nicht erforderlich.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens dem LBM Koblenz keine Bedenken gegen die Planung bestehen, da keine nichtbundesweiligen Eisenbahnen von der Planung betroffen sind.</p> <p>Das LBM Gerolstein wurde ebenfalls am Verfahren beteiligt und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.</p> <p>Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist nicht erforderlich.</p>
---	---

<p>9. E-Mail von der Aprion GmbH Asset Management, Bestandsicherung Lettingen, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund vom 19.07.2024</p> <p>Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleistungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Planbereich keine Höchstspannungsleitungen der Anprion GmbH verlaufen.</p> <p>Besüglich weiterer Versorgungsleistungen wurden die zuständigen Unternehmen am Verfahren beteiligt und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.</p> <p>Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist nicht erforderlich.</p>	<p>10. E-Mail von der Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Deworstraße 6, 54230 Trier vom 22.07.2024</p> <p>Von hier bestehen aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes keine grundsätzlichen Bedenken gegen die 20. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der VG Prüm und auch keine sonstigen Anregungen.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung bestehen und auch keine sonstigen Anregungen vorgebracht werden.</p> <p>Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist nicht erforderlich.</p>
<p>11. E-Mail vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Eifel, Westpark 11, 54634 Blüding, Az.: GN03_390 vom 22.07.2024</p> <p>Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB hatten wir die Stellungnahme abgegeben, dass die bewirtschaftenden Landwirte in den weiteren Planungsverlauf integriert werden sollen, insbesondere im Hinblick auf eine mögliche Existenzbedrohung durch den Verlust von Flächen. Dies wurde geprüft und in den vorliegenden Unterlagen detailliert dargelegt. Da eine Beeinträchtigung der örtlichen Betriebe durch die geplante PV-Anlage nicht gegeben ist und</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken gegen die Planung bestehen, da eine Beeinträchtigung der</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken</p>	<p>13. E-Mail von der Verbandsgemeindeverwaltung Arzfeld, Bauleitplanung & Bauverwaltung, Luxemburger Straße 6, 54687 Arzfeld vom 01.07.2024</p> <p>Von Seiten der Verbandsgemeinde Arzfeld bestehen keine Bedenken gegen die o.g. Planung.</p> <p>Für weitere Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist nicht erforderlich.</p>

<p>15. E-Mail vom Westnetz, Regionalzentrum Trier, Netzplanung, Dieselstr. 28, 54634 Blüding vom 02.08.2024</p> <p>Zum o.g. Bebauungsplan gilt weiterhin unsere Stellungnahme gemäß Schreiben vom 14.11.2023.</p> <p>Werden unsere Belange in diesem Sinne beachtet, dann bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken gegen Ihre weiteren Planungen.</p>	<p>Vermessungs- und Katasteramt Westeifel-Mosel keine Bedenken gegen die Planung bestehen.</p> <p>Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist nicht erforderlich.</p>	<p>Wir danken Ihnen für die Mitteilung Ihrer Planungsabsichten.</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümers und Nutzungsrechte i. S. v. § 125 Abs. 2 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung.</p> <p>Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Telekom Deutschland GmbH keine Einwände gegen die Planung bestehen.</p> <p>Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist nicht erforderlich.</p>
<p>16. E-Mail vom Westnetz, Regionalzentrum Trier, Netzplanung, Dieselstr. 28, 54634 Blüding vom 02.08.2024</p> <p>Zum o.g. Bebauungsplan gilt weiterhin unsere Stellungnahme gemäß Schreiben vom 14.11.2023.</p> <p>Werden unsere Belange in diesem Sinne beachtet, dann bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken gegen Ihre weiteren Planungen.</p>	<p>Vermessungs- und Katasteramt Westeifel-Mosel keine Bedenken gegen die Planung bestehen.</p> <p>Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist nicht erforderlich.</p>	<p>Wir danken Ihnen für die Mitteilung Ihrer Planungsabsichten.</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümers und Nutzungsrechte i. S. v. § 125 Abs. 2 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung.</p> <p>Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Telekom Deutschland GmbH keine Einwände gegen die Planung bestehen.</p> <p>Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist nicht erforderlich.</p>
<p>17. E-Mail vom Westnetz, Regionalzentrum Trier, Netzplanung, Dieselstr. 28, 54634 Blüding vom 02.08.2024</p> <p>Zum o.g. Bebauungsplan gilt weiterhin unsere Stellungnahme gemäß Schreiben vom 14.11.2023.</p> <p>Werden unsere Belange in diesem Sinne beachtet, dann bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken gegen Ihre weiteren Planungen.</p>	<p>Vermessungs- und Katasteramt Westeifel-Mosel keine Bedenken gegen die Planung bestehen.</p> <p>Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist nicht erforderlich.</p>	<p>Wir danken Ihnen für die Mitteilung Ihrer Planungsabsichten.</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümers und Nutzungsrechte i. S. v. § 125 Abs. 2 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung.</p> <p>Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Telekom Deutschland GmbH keine Einwände gegen die Planung bestehen.</p> <p>Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist nicht erforderlich.</p>
<p>18. E-Mail von der Deutschen Telekom Technik GmbH, PTI 14, Polcher Str. 15-19, 58727 vom 07.09.2024</p>	<p>Vermessungs- und Katasteramt Westeifel-Mosel keine Bedenken gegen die Planung bestehen.</p> <p>Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist nicht erforderlich.</p>	<p>Wir danken Ihnen für die Mitteilung Ihrer Planungsabsichten.</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümers und Nutzungsrechte i. S. v. § 125 Abs. 2 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung.</p> <p>Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der DWD keine Einwände gegen die Planung bestehen, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt oder betroffen sind.</p>

<p>Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.</p> <p>Hinweis: Wir möchten Sie bitten Ihre Anträge nebst Anlagen zukünftig in digitaler Form an die</p> <p>E-Mail-Adresse: PB24.TOE@dwd.de zu senden. Sie helfen uns damit bei der Umsetzung einer nachhaltigen und digitalen Verwaltung.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.</p>	<p>Die E-Mail-Adresse wird bereits im Verteiler berücksichtigt</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist <u>nicht</u> erforderlich.</p>	
<p>19. E-Mail von der Generaldirektion kulturelles Erbe, Rheinisches Landesmuseum Trier, Weimarer Allee 1, 54298 Trier vom 13.08.2024</p> <p>In dem angegebenen Planungsbereich sind der GDKE Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier bislang keine archäologischen Fundstellen bekannt bzw. archäologische Fundstellen sind durch die Planung nicht in ihrem Bestand gefährdet. Daher haben wir keine Bedenken gegen die Planung.</p> <p>Grundsätzlich sei darauf verwiesen, dass eine Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungsfrist für archäologische Funde bzw. Befunde besteht (§§ 18–19 DStGH RLP).</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier bislang keine archäologischen Fundstellen bekannt sind bzw. archäologische Fundstellen durch die Planung nicht in ihrem Bestand gefährdet sind und daher keine Bedenken gegen die Planung bestehen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen: Nebenstehender Hinweis ist in dem im Parallelverfahren laufenden verbindlichen Bauleitplanverfahren (Bebauungsplan Nr. 11, Neudorf) bereits enthalten. Eine Aufnahme des Hinweises auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung wird nicht für erforderlich erachtet.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Direktion Landesarchäologie, Erdgeschichte Koblenz und die GDKE Landesdenkmalpflege wurde ebenfalls am</p>	

<p>Gesonderte Stellungnahmen der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Erdgeschichte Koblenz, der GDKE, Landesdenkmalpflege etc. bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen.</p> <p>Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist <u>nicht</u> erforderlich.</p>		
<p>20. E-Mail von der Landwirtschaftskammer RLP, in der G6belweis 1, 54340 Bockend, Az.: 14.07.02.01 vom 13.08.2024</p> <p>Zur 20. Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Prüm zur Aufstellung eines Bebauungsplanes, Photovoltaik-Freiflächenanlage Neudorf, mit einem Umfang von ca. 12,6 ha haben wir bereits mit Schreiben vom 22.11.23 aus landwirtschaftlicher Sicht Stellung genommen. An den Inhalten dieser Stellungnahme halten wir nach wie vor fest:</p> <p>Die Landwirtschaftskammer begrüßt grundsätzlich die Erzeugung erneuerbarer Energien. Allerdings vertreten wir hinsichtlich der Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen die Auffassung, dass entsprechend des Grundsatzes 165 des Landesentwicklungsprogramms IV zunächst alle anderen Möglichkeiten der Realisierung von Photovoltaikanlagen auszuschöpfen sind, ehe auf landwirtschaftliche Nutzflächen zurückgegriffen werden kann (Gebäude, versiegelte Flächen, Deponien, Konversionsflächen usw.).</p> <p>Der Steuerungsrahmen der Verbandsgemeinde zielt ebenfalls auf diese Potentialflächen ab, gerade um den Druck auf landwirtschaftliche Nutzflächen zu reduzieren. Derzeit sind diese Potentiale nicht ausgeschöpft.</p> <p>Die PV-Steuerungsrahmen sagt nicht aus, dass diese Potenziale auszuschöpfen sind, bevor andere Flächen zu überprüfen sind. Im Bericht des Steuerungsrahmens steht in Kap. 7.1 fest, dass neben der Steuerung möglicher Konversionsflächen auch andere Flächen, die bereits anderweitig genutzt werden, sowie sonstiger bereits versiegelter Flächen berücksichtigt werden sollte um den Flächenruck auf landwirtschaftliche Nutzflächen zu reduzieren. In der Sitzung des Bauausschusses vom Juni 2022 wurden beantragte Flächen auf ihre Eignung für Photovoltaik geprüft. Dabei wurde ermittelt, dass die Fläche in Neudorf den Kriterien der Verbandsgemeinde Prüm entspricht und somit eine Potenzialfläche darstellt. An der Planung wird festgehalten.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Grundsatz 165 des LEP IV sagt nicht aus, dass zunächst alle anderen Möglichkeiten der Realisierung von Photovoltaikanlagen auszuschöpfen sind, ehe auf landwirtschaftliche Nutzflächen zurückgegriffen werden kann.</p> <p>Der PV-Steuerungsrahmen sagt nicht aus, dass diese Potenziale auszuschöpfen sind, bevor andere Flächen zu überprüfen sind. Im Bericht des Steuerungsrahmens steht in Kap. 7.1 fest, dass neben der Steuerung möglicher Konversionsflächen auch andere Flächen, die bereits anderweitig genutzt werden, sowie sonstiger bereits versiegelter Flächen berücksichtigt werden sollte um den Flächenruck auf landwirtschaftliche Nutzflächen zu reduzieren. In der Sitzung des Bauausschusses vom Juni 2022 wurden beantragte Flächen auf ihre Eignung für Photovoltaik geprüft. Dabei wurde ermittelt, dass die Fläche in Neudorf den Kriterien der Verbandsgemeinde Prüm entspricht und somit eine Potenzialfläche darstellt. An der Planung wird festgehalten.</p>	

<p>Bei dem vorliegenden Standort handelt es sich nicht um zwile oder militärische Konversionsflächen, sondern überwiegend um Grünlandflächen. Es werden gut nutzbare landwirtschaftliche Nutzflächen aus der landwirtschaftlichen Produktion genommen und in eine gewerbliche Nutzung überführt, was aus Sicht der Landwirtschaft negativ zu beurteilen ist. Die Flächen sehen somit nicht mehr bzw. nur sehr eingeschränkt zur Produktion landwirtschaftlicher Güter zur Verfügung.</p> <p>Eine aus landwirtschaftlichen Gesichtspunkten wirtschaftliche Bewirtschaftung konnte bisher bei keiner der beklagten und bestrittenen Freiflächenanlagen nachgewiesen werden. Eine Rückführung der Flächen nach Ablauf der PV-Nutzung bedarf wiederum eines bauleitplanerischen Verfahrens. Die Flächen befinden sich bauleitplanrecht in einem Sondergebiet, eine intensive Grünlandbewirtschaftung bleibt entsprechend der geltenden Gesetzgebung fraglich. Damit widersprechen wir der Aussage auf Seite 12 der vorliegenden Begründung, wonach keine erheblichen Einschränkungen für die Landwirtschaft entstehen sollen und eine dauerhafte Inanspruchnahme der Flächen nicht stattfindet. Eine wirtschaftliche Nutzung (Beweidung, Mahd) während der PV-Anlagenzeit ist lediglich im Rahmen einer zusätzlichen Vergütung der Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen möglich.</p>	<p>Die Flächen werden zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien ungenutzt. Die Gewinnung erneuerbarer Energien ist ein hoher öffentlicher Belang, dem vom Gesetzgeber ein übergeordnetes öffentliches Interesse beigemessen wird. Sie sollen als vorrangiger Beitrag in die Schutzzielumsetzung einfließen, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist. (vgl. § 2 EEG)</p> <p>Die Errichtung einer großflächigen Photovoltaikanlage dient der Raumstruktur, ist zudem sparsamer hinsichtlich der Bodenverwendung (z.B. weniger Platz für Umzäunung) und besser für das Landschaftsbild als die Beweidung mehrerer kleinerer Flächen.</p> <p>In der Umgebung des Plangebiets befindet sich weitere große Flächen, die der Landwirtschaft erhalten bleiben und somit die Nahrungs- und Rohstoffproduktion sicherstellen.</p> <p>Unterhalb der Modulreihen besteht die Möglichkeit einer Beweidung, z. B. durch Schafe.</p> <p>Die Beweidung durch Module hat kurzfristig Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Nutzung. Auf lange Sicht können diese jedoch nach Nutzungsaufgabe durch den festgesetzten vollständigen Rückbau der Anlage wieder rückgängig gemacht werden.</p> <p>Zur Begrenzung der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen legt der PV-Steuerungsrahmen der VG Prüm den Ausbau von PV-Freiflächenanlagen auf max. 250 Hektar fest. Dies entspricht ca. 1 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche der VG Prüm.</p> <p>Der Ausbau erneuerbarer Energien dient der Reduzierung der negativen Auswirkungen des Klimawandels und dient damit langfristig auch der Versorgungssicherheit mit Nahrungsmitteln.</p>	
<p>Eine Nutzungvereinbarung ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung.</p> <p>Die Umzäunung ist insbesondere im Norden und Westen diesen Stellen nicht ein. Gemäß § 42 des Landesnachbarrechtsgesetzes müssen Einfriedungen einen Abstand von 0,5 m zu Wirtschaftswegen einhalten. Dies wird gewährleistet. Durch den Grenzabstand des Zaunes einerseits und die Möglichkeit des beidseitigen Ausweichens kann Begegnungsverkehr abgewickelt werden.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In der Regel werden hierzu private rechtliche Verträge zwischen der Jagdgemeinschaft und dem Projektierer abgeschlossen.</p>	<p>Die Ertragsmenge einer Solarparkfläche max. 25 % der Fläche eine Ertragsmenge von 2,32 überschreiten, um Flächenanforderungen zu ermöglichen. Dem Konzept der Verbandskommune wird demnach entsprochen.</p> <p>Zur Begrenzung der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen legt der PV-Steuerungsrahmen der VG Prüm den Ausbau von PV-Freiflächenanlagen auf max. 250 Hektar fest. Dies entspricht ca. 1 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche der VG Prüm.</p> <p>Mit der Planung wird auf das bestehende landwirtschaftliche Wegenetz zurückgegriffen. Die Wirtschaftswege wurden während der Flurbereinigung mit landwirtschaftlichen Fördermitteln und auf Kosten der Landbesitzer errichtet. In den Unterlagen finden sich keine Hinweise zu einer Nutzungsvereinbarung der Wege für gewerbliche Zwecke, bzw. einer Kostenbeteiligung beim Wirtschaftswegebau.</p> <p>Die geplante Umzäunung der Photovoltaikanlage führt zu Einschränkungen in der Nutzung. Die Wege sind oftmals in einer Breite von 3 m ausgebaut. Selbst bei Einhaltung des vorgeschriebenen Grenzabstandes des Zaunes kann ein Begegnungsverkehr nicht mehr stattfinden.</p> <p>Eine Überplanung und Einzäunung der Flächen kann zudem zu Jagdpachtminderungen führen, die sich wiederum negativ auf den landwirtschaftlichen Wegbau auswirken, da diese in der Regel von Geldern der Jagdgemeinschaft mitfinanziert werden. Zudem besteht die Gefahr, dass sich</p>	

<p>innerhalb einer Solarparkfläche max. 25 % der Fläche eine Ertragsmenge von 2,32 überschreiten, um Flächenanforderungen zu ermöglichen. Dem Konzept der Verbandskommune wird demnach entsprochen.</p> <p>Zur Begrenzung der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen legt der PV-Steuerungsrahmen der VG Prüm den Ausbau von PV-Freiflächenanlagen auf max. 250 Hektar fest. Dies entspricht ca. 1 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche der VG Prüm.</p> <p>Mit der Planung wird auf das bestehende landwirtschaftliche Wegenetz zurückgegriffen. Die Wirtschaftswege wurden während der Flurbereinigung mit landwirtschaftlichen Fördermitteln und auf Kosten der Landbesitzer errichtet. In den Unterlagen finden sich keine Hinweise zu einer Nutzungsvereinbarung der Wege für gewerbliche Zwecke, bzw. einer Kostenbeteiligung beim Wirtschaftswegebau.</p> <p>Die geplante Umzäunung der Photovoltaikanlage führt zu Einschränkungen in der Nutzung. Die Wege sind oftmals in einer Breite von 3 m ausgebaut. Selbst bei Einhaltung des vorgeschriebenen Grenzabstandes des Zaunes kann ein Begegnungsverkehr nicht mehr stattfinden.</p> <p>Eine Überplanung und Einzäunung der Flächen kann zudem zu Jagdpachtminderungen führen, die sich wiederum negativ auf den landwirtschaftlichen Wegbau auswirken, da diese in der Regel von Geldern der Jagdgemeinschaft mitfinanziert werden. Zudem besteht die Gefahr, dass sich</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Grundsatz 165 des LEP IV sagt nicht aus, dass zunächst alle anderen Möglichkeiten der Realisierung von Photovoltaikanlagen auszuschöpfen sind, ehe auf landwirtschaftliche Nutzflächen zurückgegriffen werden kann.</p> <p>Der PV-Steuerungsrahmen sagt nicht aus, dass diese Potenziale auszuschöpfen sind, bevor andere Flächen zu überprüfen sind. Im Bericht des Steuerungsrahmens steht in Kap. 7.1 fest, dass neben der Steuerung möglicher Konversionsflächen auch andere Flächen, die bereits anderweitig genutzt werden, sowie sonstiger bereits versiegelter Flächen berücksichtigt werden sollte um den Flächenruck auf landwirtschaftliche Nutzflächen zu reduzieren. In der Sitzung des Bauausschusses vom Juni 2022 wurden beantragte Flächen auf ihre Eignung für Photovoltaik geprüft. Dabei wurde ermittelt, dass die Fläche in Neudorf den Kriterien der Verbandsgemeinde Prüm entspricht und somit eine Potenzialfläche darstellt. An der Planung wird festgehalten.</p>	
<p>Die Ertragsmenge einer Solarparkfläche max. 25 % der Fläche eine Ertragsmenge von 2,32 überschreiten, um Flächenanforderungen zu ermöglichen. Dem Konzept der Verbandskommune wird demnach entsprochen.</p> <p>Zur Begrenzung der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen legt der PV-Steuerungsrahmen der VG Prüm den Ausbau von PV-Freiflächenanlagen auf max. 250 Hektar fest. Dies entspricht ca. 1 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche der VG Prüm.</p> <p>Mit der Planung wird auf das bestehende landwirtschaftliche Wegenetz zurückgegriffen. Die Wirtschaftswege wurden während der Flurbereinigung mit landwirtschaftlichen Fördermitteln und auf Kosten der Landbesitzer errichtet. In den Unterlagen finden sich keine Hinweise zu einer Nutzungsvereinbarung der Wege für gewerbliche Zwecke, bzw. einer Kostenbeteiligung beim Wirtschaftswegebau.</p> <p>Die geplante Umzäunung der Photovoltaikanlage führt zu Einschränkungen in der Nutzung. Die Wege sind oftmals in einer Breite von 3 m ausgebaut. Selbst bei Einhaltung des vorgeschriebenen Grenzabstandes des Zaunes kann ein Begegnungsverkehr nicht mehr stattfinden.</p> <p>Eine Überplanung und Einzäunung der Flächen kann zudem zu Jagdpachtminderungen führen, die sich wiederum negativ auf den landwirtschaftlichen Wegbau auswirken, da diese in der Regel von Geldern der Jagdgemeinschaft mitfinanziert werden. Zudem besteht die Gefahr, dass sich</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Grundsatz 165 des LEP IV sagt nicht aus, dass zunächst alle anderen Möglichkeiten der Realisierung von Photovoltaikanlagen auszuschöpfen sind, ehe auf landwirtschaftliche Nutzflächen zurückgegriffen werden kann.</p> <p>Der PV-Steuerungsrahmen sagt nicht aus, dass diese Potenziale auszuschöpfen sind, bevor andere Flächen zu überprüfen sind. Im Bericht des Steuerungsrahmens steht in Kap. 7.1 fest, dass neben der Steuerung möglicher Konversionsflächen auch andere Flächen, die bereits anderweitig genutzt werden, sowie sonstiger bereits versiegelter Flächen berücksichtigt werden sollte um den Flächenruck auf landwirtschaftliche Nutzflächen zu reduzieren. In der Sitzung des Bauausschusses vom Juni 2022 wurden beantragte Flächen auf ihre Eignung für Photovoltaik geprüft. Dabei wurde ermittelt, dass die Fläche in Neudorf den Kriterien der Verbandsgemeinde Prüm entspricht und somit eine Potenzialfläche darstellt. An der Planung wird festgehalten.</p>	

<p>durch die Umzäunung der PV-Anlage der Wildschaden vermehrt auf den angrenzenden Flächen konzentriert.</p> <p>Mit der Planung werden die Felderchenbrutbeere tangiert. Zum Ausgleich wird eine Fläche von 4 ha extensiviert und Blüh- und Brachstreifen angelegt. Diese Maßnahmen führen über den Flächenverlust der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage hinaus zu weiteren Flächenverlusten der landwirtschaftlichen Nutzflächen bzw. zu Einschränkungen in der Bewirtschaftung</p>	<p>Die Hinweise zur Ausgleichsmaßnahme für die Felderchen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Vermeidung des Verdrätungsrisikos der Zerstörung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG in Folge einer anzunehmenden, übermäßigen Verdrängung der Felderchen, werden gemäß § 14 Abs. 5 BNatSchG vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) als erforderlich erachtet.</p> <p>Systematische Untersuchungen zur Besiedlung oder Wiederbesiedlung von PV-Freiflächenanlagen in Deutschland und zu den relevanten Faktoren, die eine (Wieder-)Besiedlung ermöglichen, liegen bislang nicht vor. Somit ist auch das Wissen zu internen Maßnahmen und ihrer Erfolgswahrscheinlichkeit aus gutachterlicher Sicht noch zu gering, um sie zur Vermeidung eines Eintretens des Schädigungsbestands heranziehen zu können. Aus diesem Grund sind extern vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen.</p> <p>Je betroffener Revier ist ein Ausgleich im Umfang von 1 ha zu erbringen (orientiert an LANUV https://artenschutz.naturstiftung-niederrhein.de/artenschutz/uz/der/arten/gruppe/voegel/massrn/103035). Je nach Maß der Flächeneignung und der Maßnahmenqualität kann die benötigte Flächengröße auch geringer ausfallen. In der Gesamtheit der flächigen Teilmaßnahmen sind jedoch mindestens 0,5 ha / Revier bereitzustellen.</p> <p>Von der 4 ha großen Ausgleichsfläche wird ein Teil im Osten und Süden durch Störquellen beeinträchtigt, sodass nur ca. 2,7 ha für den Felderchenausgleich angerechnet werden können. Die Fläche auf dem Flurstück 35 (Flur 6) der Gemarkung Neuendorf wurde aus folgenden Gründen gewählt.</p> <p>- Die zum Ausgleich vorgesehene Fläche wird bislang nicht</p>
--	--

<p>Bruttostromverbrauch auf mindestens 80 Prozent im Jahr 2030 gesteigert werden (§ 1 Abs. 1 und 2 EEG).</p> <p>Die Landesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, den Ausbau Erneuerbarer Energien stärker voranzutreiben und bis 2030 eine Verdreifachung bei der Solarenergie zu erreichen. Bis 2040 soll die bilanzielle Klimaneutralität angestrebt werden.</p> <p>Die besondere Bedeutung und Stellung der erneuerbaren Energien geht auch aus § 2 EEG 2023 hervor.</p> <p>„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im übergeordneten öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Beitrag in die jeweils durchzuführenenden Schutzgutabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber den Belangen der Landes- und Bundesverteidigung anzuwenden.“</p> <p>Die Verbandsgemeinderat Prüm möchte mit der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage einen Beitrag zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung beitragen.</p> <p>Der Verbandsgemeinderat hält daher an der bestehenden Planung weiter fest.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange bezüglich § 18a LuftVG der DFS nicht berührt werden und daher keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht werden.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Planänderung aufgrund der Hinweisse ist nicht erforderlich.</p> <p>22. E-Mail der Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, Zumaliner Straße 175, 54292 Trier vom 16.08.2024, Az.: 301392238</p> <p>Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 16.07.2024.</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p> <p>23. E-Mail der Industrie- und Handelskammer Trier, Herzogenbuscher Straße 12, 54292 Trier vom 19.08.2024</p> <p>Vielen Dank für die erneute Beteiligung an dem oben genannten Verfahren. Der 20. Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Prüm im</p>
--	--

<p>ackeralblich, sondern bereits als Grünland genutzt.</p> <p>- Aufgrund der Ortstreue soll die Maßnahmefläche möglichst nahe zum beintachtigten Vorkommen liegen. Der räumliche Bezug ist im Regelfall bis in eine Distanz von 2 km gegeben. Die Fläche liegt ca. 180 m südlich des Plangebiets.</p> <p>- Die Maßnahmenstandorte müssen eine ausreichende Entfernung zu Stör- und Gefahrenquellen einhalten. Die Ausgleichsfläche liegt nicht angrenzend an Wald, Feldgehölze oder andere Objekte mit Kullissenwirkung.</p> <p>- Das Gelände der Ausgleichsfläche ist offen, mit weitgehend freiem Horizont und geringer Hangneigung.</p> <p>- Die Maßnahmenflächen müssen zudem ein Aufwertungspotenzial in Bezug auf die Habitatsteigerung für Felderchen aufweisen. Flächen, die bereits eine hohe Eignung aufweisen, kommen nicht in Frage.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus agrarstruktureller Sicht zu fordern der vorerwähnten Punkte. Ausweisung einer Freiflächenphotovoltaikanlage seitens der Landwirtschaftskammer RLP abgelehnt wird.</p> <p>Der Ausbau erneuerbarer Energien dient der Reduzierung der negativen Auswirkungen des Klimawandels und somit langfristig auch der Reduzierung von Waldschäden.</p> <p>Zur Erreichung der übergeordneten energiepolitischen Ziele des Landes Rheinland-Pfalz ist es erforderlich, neben der Flächung in Deutschland sowie bereits verlegten Freiflächenanlagen zu entwickeln.</p> <p>Ziel der aktuellen Bundesregierung im Rahmen der Energiewende ist die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht. Hierbei soll der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am</p>	<p>Aus agrarstruktureller Sicht wird die Ausweisung einer Freiflächenphotovoltaikanlage aufgrund der aufgeführten Punkte abgelehnt.</p>
--	---

<p>Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig.</p> <p>Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.</p> <p>Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH keine Einwände gegen die Planung bestehen und das sich im Plangebiet keine Telekommunikationsanlagen der Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH befinden und keine geplant sind.</p> <p>Eine Planänderung aufgrund der Hinweisse ist nicht erforderlich.</p>
--	---

<p>Bereich der Ortsgemeinde Neuendorf zur Darstellung einer Sonderbaufläche „Photovoltaik“ stehen seitens der Industrie- und Handelskammer Trier weiterhin keine Bedenken entgegen.</p> <p>Da für ein Gelingen der Energiewende und die Versorgungssicherheit der Unternehmen ein weite-rer Ausbau der erneuerbaren Energien unumgänglich ist, wird die Planung von uns begrüßt.</p>	<p>bestehen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist <u>nicht</u> erforderlich.</p>
<p>24. E-Mail der Kreisverwaltung des Eifelkreises Wittlich-Prüm, Trierer Straße 1, 54634 Wittlich vom 20.08.2024, Az.: 06-2311746-09</p> <p>Zu dem von Ihnen mit Schreiben vom 16.07.2024, Az.: Ff 2/Rs, übersandten Entwurf der 20. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes im Bereich der Ortsgemeinde Neuendorf geben wir nach Anhörung der Unteren Ämter unseres Hauses für die Kreisverwaltung des Eifelkreises Wittlich-Prüm folgende zusammenfassende Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ab:</p> <p>1. Bauwesen Die Hinweise und Anmerkungen unserer Stellungnahme vom 15.11.2023 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurden beachtet und entsprechend eingearbeitet. Weitere baurechtliche und städtebauliche Anmerkungen werden unserserseits nicht vorgebracht.</p> <p>2. Naturschutz und Landschaftspflege Mit der 20. Fortschreibung des Flächennutzungsplans der VG Prüm – Bebauungsplan „PV-Freiflächenanlage Neuendorf“ plant die Verbandsgemeinde Prüm die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer fest aufgeständerten Photovoltaik-Freiflächenanlage zu schaffen. Der räumliche Änderungsbereich der 20. Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Prüm – Bebauungsplan „PV-Freiflächenanlage Neuendorf“ umfasst ein ca. 12,5 ha großes Gebiet ca. 600 m nördlich der Ortslage Neuendorf.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Hinweise und Anmerkungen aus der Stellungnahme vom 15.11.2023 beachtet wurden und keine weiteren berechtigten und städtebaulichen Anmerkungen vorgebracht werden.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>

21

<p>(Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier (Rheinisches Landesmuseum), Tel.0651/9774-0, landesmuseum-trier@de.rlp.de) mündlich oder schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige kann auch bei der Unteren Denkmalschutzbehörde, Kreisverwaltung des Eifelkreises Wittlich-Prüm (Tel. 06551/15-5131 o. denkmalschutz@wittlich-pruem.de), der Verbandsgemeindeverwaltung oder der Gemeindeverwaltung erfolgen; diese leiten die Anzeige unverzüglich an die Denkmalschutzbehörde weiter. Anzeigepflichtig sind der Finder, der Eigentümer des Grundstückes, sonstige über das Grundstück Verfügungsberechtigte, der Besitzer des Grundstücks und der Leiter der Arbeiten, bei deren Durchführung der Fund entdeckt wurde, die Anzeige durch eine dieser Personen befreit die Übrigen.</p> <p>5. Wasserrecht Wir weisen auf unsere Stellungnahme vom 31.10.2023 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung. Ein Entwässerungskonzept besteht bisher nicht. Gemäß den Textfestsetzungen wird ein Entwässerungsgutachten bis zur Einreichung der Baugenehmigung erstellt.</p> <p>6. Sonstiges 6.1. Wir bitten Sie, die vorstehenden Anregungen und Hinweise im weiteren Verfahren, insbesondere im Rahmen der erforderlichen Abwägung der Belange der Allgemeinheit und der Belange der Anwohner, zu berücksichtigen. 6.2. Zur Vermeidung möglicher Verzögerungen im weiteren Verfahren bitten wir darauf zu achten, dass die im Rahmen der Abwägung gefassten Beschlüsse vollständig in den Planunterlagen umgesetzt werden. 6.3. Der Flächennutzungsplan ist uns zu gegebener Zeit gemäß § 6 Abs. 1 BauGB zur Genehmigung vorzulegen.</p>	<p>Bauleitplanung in die Planunterlagen aufgenommen.</p> <p>Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung wird ein solcher Hinweis als nicht erforderlich erachtet.</p> <p>Aufgrund der Stellungnahme vom 31.10.2023 waren auf Ebene der vorbereitenden Flächennutzungsplanung keine Änderungen/Ergänzungen der Planunterlagen erforderlich.</p> <p>Die sonstigen Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist <u>nicht</u> erforderlich.</p>
---	--

23

<p>Zum oben genannten Planungsvorhaben geben wir als untere Naturschutzbehörde folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Wir weisen auf unsere Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung, unsere Anregungen aus der Beteiligung wurden in der nun vorgelegten Planung weitestgehend berücksichtigt. Die im „Umweltbericht“ formulierten „Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich der Beeinträchtigungen“ (s. Seite 32) sind im Bebauungsplanverfahren zu beachten.</p> <p>Aus Sicht des Naturschutzes bestehen keine Bedenken gegenüber der 20. Fortschreibung des Flächennutzungsplans der VG Prüm – Bebauungsplan „PV-Freiflächenanlage Neuendorf“.</p> <p>3. Raumordnung und Landesplanung Zu der vorgelegten 20. FNP Fortschreibung zu Grunde liegenden Maßnahme der Errichtung einer PV-Anlage in Neuendorf wurde im Jahr 2022 eine vereinfachte raumordnerische Prüfung durchgeführt. Die im raumordnerischen Entscheid vom 04.04.2022 benannten raumordnerischen Erfordernisse und Maßgaben werden auf Ebene der Flächennutzungsplanung mit der vorgelegten Fortschreibung abgearbeitet und soweit möglich umgesetzt. Weitere Anmerkungen seitens der unteren Landesplanungsbehörde werden nicht vorgebracht.</p> <p>4. Denkmalschutz Aus Sicht der Unteren Denkmalschutzbehörde bestehen keine Bedenken gegen die geplante Maßnahme. Bitte nehmen sie folgenden Hinweis in Ihren Entscheid auf Hinweis: Sollten bei Erdarbeiten, Bau- oder Abrucharbeiten prähistorische oder historische Gegenstände (bewegliche oder unbewegliche), von denen bei ihrer Entdeckung anzunehmen ist, dass sie Kulturdenkmäler sind oder als solche gelten, gefunden werden, oder Fundenkmäler durch die Baumaßnahme betroffen sein, ist dies unverzüglich der Denkmalschutzbehörde</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht des Naturschutzes keine Bedenken gegen die Planung bestehen.</p> <p>Die Hinweise auf die vereinfachte raumordnerische Prüfung im Jahr 2022 werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Unteren Landesplanungsbehörde keine weiteren Anmerkungen vorgebracht werden.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus denkmalschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die Planung bestehen.</p> <p>Nebenstehende Hinweise wurden auch im parallellaufenden Bebauungsplanverfahren seitens der Denkmalschutzbehörde gegeben und werden dort im Rahmen der verbindlichen</p>
--	---

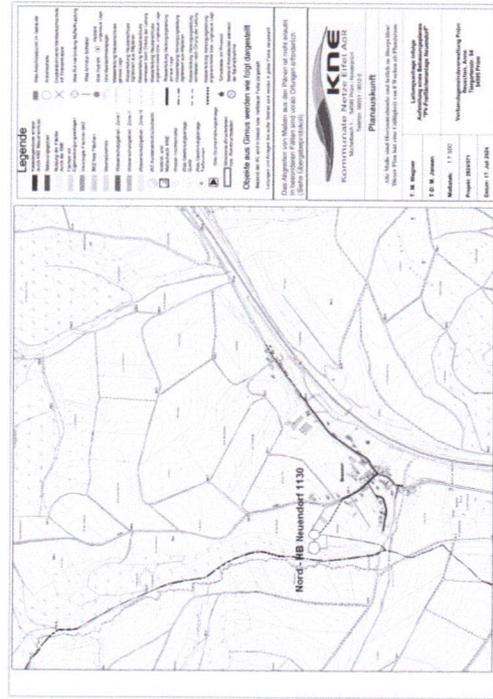
22

<p>25. E-Mail des Landesamtes für Geologie und Bergbau RLP, Emly-Roeder-Straße 5, 55129 Mainz vom 22.08.2024, Az.: 3240-1391-21RV5 Npladr</p> <p>Aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:</p> <p>Wir weisen auf unsere Stellungnahme zum zugehörigen Bebauungsplan vom 21.8.2024 (Az.: 3240-1391-21VA) die auch für die 20. Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Photovoltaik“ gilt.</p> <p>Geologiedatengesetz (GeologD) Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse seit das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz, unter https://geoldd.lgb-rlp.de zur Verfügung.</p> <p>Das LGB bietet um die Aufnahme einer Nebenbestimmung in Ihrem Bescheid, damit die Übermittlungspflicht dem Antragsteller bzw. seinen Beauftragten (z. B. Ingenieurbüro, Bohrima), obliegt.</p> <p>Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter https://www.lgb-rlp.de/de/themen/geologiedatengesetz/fragen-geolog.html</p> <p>26. E-Mail der Handwerkskammer Trier, Loebstraße 18, 54293 Trier vom 22.08.2024, Az.: II / schi</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Aus der Stellungnahme vom 21.08.2024, die vorwiegend die verbindliche Bauleitplanung betrifft, ergibt sich kein Änderungs-/Ergänzungsbedarf für die Flächennutzungsplanänderung (vorbereitende Bauleitplanung).</p> <p>Die Hinweise zum Geologiedatengesetz wurden den Hinweisen zur verbindlichen Bauleitplanung beigefügt. Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist <u>nicht</u> erforderlich.</p>
--	---

24

<p>Bezugnehmend auf ihr vorgenanntes Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass gegen das o. g. Vorhaben unsere/seits keine Bedenken erhoben werden.</p>	<p>Handwerkskammer Trier keine Bedenken gegen die Planung erhoben werden. Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist <u>nicht</u> erforderlich.</p>
<p>27. Schreiben der Landschaftsgemeinschaft Natur und Umwelt RLP, Kirchenstraße 13, 67823 Obermorschel vom 17.08.2024 Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Landschaftsgemeinschaft Natur und Umwelt RLP keine Bedenken gegen die Planung bestehen. Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist <u>nicht</u> erforderlich.</p>

Anlage zu Stellungnahme Nr. 4



20. Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Prüm im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplans „PV-Freiflächenanlage Neuendorf“

Begründung zur Beteiligung
gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB



Verbandsgemeinde: Prüm
Landkreis: Eifelkreis Bitburg-Prüm

Verfasser: **Stephanie Schneider, M.Sc. Stadt- und Regionalentwicklung**
Simone Weiß, B. Sc. Raum- und Umweltplanung
Martin Müller, Stadtplaner / B.Sc. Raumplanung Mitglied der Architektenkammer RLP

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
ANHANG:	3
1 ANLASS & ZIEL DER PLANUNG	4
2 PLANGEBIET	5
2.1 Lage und Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs	5
2.2 Mögliche Standortalternativen	6
2.3 Agrarstrukturelle Situation	7
3 ÜBERGEORDNETE UND SONSTIGE VORLIEGENDE PLANUNGEN	9
3.1 Landesentwicklungsprogramm	9
3.2 Regionaler Raumordnungsplan	10
3.3 Flächennutzungsplan	14
3.4 Bebauungsplan	15
4 BESTANDSANALYSE	16
4.1 Bestehende Nutzungen	16
4.2 Angrenzende Nutzungen	16
4.3 Erschließung	16
4.4 Gelände	16
4.5 Sonstige Punkte	16
4.6 Schutzgebiete und Schutzstatus	17
5 GRUNDZÜGE DER PLANUNG IM BEREICH DES BEBAUUNGSPLANS „PV-FREIFLÄCHENANLAGE NEUENDORF“	21
5.1 Städtebauliches Konzept / Beschreibung des Vorhabens	21
5.2 Erschließung	21
5.3 Ver- und Entsorgung	22
6 IMMISSIONSSCHUTZ	22
6.1 Reflektionen / Blendungen	22
6.2 Lärm	22
6.3 Elektrische und magnetische Strahlung	22
7 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN – AUSWEISUNG UND DARSTELLUNG	23
7.1 Flächenänderung	23

ANHANG:

- Anhang 1: Enviro-Plan GmbH (Mai 2024): Umweltbericht_Entwurf_Flächennutzungsplan
Anhang 2: LSC Lichttechnik und Straßenausstattung Consult (Oktober 2022): Blindgutachten PV Neuendorf_Eifel
Anhang 3: BGH Plan GmbH (Dezember 2020): Bericht und Karte Steuerungsrahmen PV-Freiflächenanlagen VG Prüm
Anhang 4: Enviro-Plan GmbH (Juli 2023): Bericht zur FFH-Verträglichkeitsvorprüfung
Anhang 5: AquaSoli GmbH & Co. KG (November 2023): Bodengutachten
Anhang 6: Enviro-Plan GmbH (Januar 2023): Visupunkte

1 ANLASS & ZIEL DER PLANUNG

Planungsanlass ist die Aufstellung des Bebauungsplanes „PV-Freiflächenanlage Neuendorf“. Die Firma solargrün GmbH möchte im Zuge der Energiewende eine Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-Freiflächenanlage) in der Ortsgemeinde Neuendorf, Verbandsgemeinde Prüm, Landkreis Eifelkreis Bitburg-Prüm errichten. Die für die Planung vorgesehene Fläche befindet sich etwa 600 m nördlich des Siedlungskörpers Neuendorf.

Die Ortsgemeinde Neuendorf liegt gemäß der Richtlinie des Rates vom 14. Juli 1986 im Sinne der Richtlinie 75/269/EWG sowie der ELER-VO 1305/2013 in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet (§ 3 Nr. 7 EEG), weshalb die PV-Freiflächenanlage nach dem EEG forderfähig ist.

Die Landesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, den Ausbau Erneuerbarer Energien stärker voranzutreiben und bis 2030 eine Verdreifachung bei der Solarenergie zu erreichen. Bis 2040 soll die bilanzielle Klimaneutralität angestrebt werden.

Mit der „Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten“ setzte die Landesregierung bereits im Jahr 2018 einen Baustein, dass der Ausbau von PV-Freiflächenanlagen und somit die Stromerzeugung aus großen, leistungsstarken Solaranlagen einen Beitrag zur Erreichung dieses Ziels leisten soll. Im Jahr 2021 wurde diese Verordnung auf Ackerflächen erweitert und verlängert („Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Ackerland- oder Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten“).

Im Oktober 2021 wurde eine vereinfachte Raumordnerische Prüfung eingeleitet. Dabei wurde durch einen positiven Bescheid (April 2022) die Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung unter Einhaltung folgender Auflagen festgestellt:

- Von der PV-Anlage dürfen keine schädlichen Immissionen ausgehen; Blendwirkungen sind auszuschließen
- Der Standort entspricht nicht den Darstellungen des FNP; Das Vorhaben ist zweistufig durchzuführen
- Im Rahmen der FNP-Gesamtfortschreibung sind mögliche Alternativstandorte im gesamten Gebiet der VG Prüm zu überprüfen (Planungserfordernis)
- Berücksichtigung, dass das Vorhaben teilweise in einem Vorranggebiet Landwirtschaft liegt
- Im weiteren Verfahren sind Aussagen über die agrarstrukturellen Auswirkungen des Vorhabens auf Belange der Landwirtschaft, bzw. der konkret und/oder mittelbar betroffenen Landwirte zu ergänzen und vertieft darzustellen
- Naturschutzfachlich bedeutsame Vorgaben zu Art und Ausführung des Vorhabens sind im weiteren Planungsprozess zu beachten, auch im Sinne der Lage der Fläche im Landschaftsschutzgebiet Naturpark Nordeifel
- Anfallendes Oberflächenwasser darf nicht auf Anliegergrundstücke gelenkt werden
- Die Auflagen der Westnetz, des Landesbetriebes Mobilität sowie des Forstamtes sind bei der Errichtung der PV-Anlage zu beachten

Hierdurch besteht für das weitere Verfahren eine hohe Planungssicherheit.

Die Ortsgemeinde Neuendorf möchte zur Förderung der erneuerbaren Energien die vorgesehene Eignungsfläche planungsrechtlich sichern und beabsichtigt deshalb die Aufstellung eines Bebauungsplans gemäß § 2 Abs. 1 BauGB, der zur Realisierung einer entsprechenden Anlage durch die solargrün GmbH erforderlich ist.

Der aktuelle Flächennutzungsplan widerspricht in seinen Darstellungen den geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes „PV-Freiflächenanlage Neuendorf“. Da der Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln ist, ist im Folgenden eine planungsrechtliche Anpassung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Dies geschieht durch eine Änderung im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB.

Die Verbandsgemeinde Prüm möchte mit der geplanten PV-Freiflächenanlage einen Beitrag zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung beitragen.

2 PLANGEBIET

2.1 Lage und Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs

Das Plangebiet liegt innerhalb der Gemarkung Neuendorf, etwa 600 m nördlich der Ortslage Neuendorf und circa 610 m nördlich der Bundesstraße 51. Das Plangebiet wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Es wird im Norden und Süden von zwei Wirtschaftswegen abgegrenzt. Vor dem nördlichen Wirtschaftsweg befindet sich ein Gebäude und dahinter eine Waldfläche, welche beide nicht durch die Planung beansprucht werden. Im Osten, Süden und Westen schließen sich, teilweise hinter den genannten Wirtschaftswegen, landwirtschaftliche Flächen an.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 12,6 ha, von der ca. 10 ha umzäunt werden soll und liegt in der Flur 6 vollständig auf den Flurstück Nrn. 30 und 31 und teilweise auf der Flurstücknummer 29.

Der Geltungsbereich grenzt an folgende Flurstücke an (jeweils in der Gemarkung Neuendorf):

Norden: Flurstücknummer 26, Flur 2, Flurstücknummer 29, Flur 6

Osten: Flurstücknummer 32, Flur 6

Süden: Flurstücknummern 29, 51 und 52, Flur 6

Westen: Flurstücknummern 29 und 49, Flur 6

Die nachfolgende Abbildung zeigt die Lage des Geltungsbereichs im räumlichen Zusammenhang.

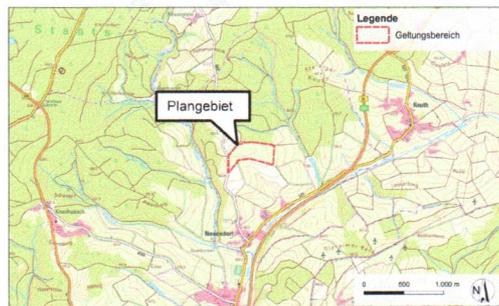


Abb. 1: Plangebiet (rot) im räumlichen Zusammenhang; unmaßstäblich ©GeoBasis, DE / LVermGeoRP 2022, d-deby-2-0, www.lvermgeo.rp.de; Plangebiet ergänzt durch Enviro-Plan 2024

Ertragsmesszahl ≥ 32 (Ausschlussgebiete aufgrund städtebaulicher Vorstellungen der Verbandsgemeinde). Nach den Vorstellungen der Verbandsgemeinde dürfen innerhalb einer Solarparkfläche max. 25 % der Fläche eine Ertragsmesszahl von ≥ 32 überschreiten. Da alle Flurstücke gemeinsam betrachtet werden, weil es sich um einen Geltungsbereich handelt und nur die eingezäunte Fläche zu betrachten ist, ergibt sich eine Gesamtüberschreitung von 12,4 %. Dadurch wird dem PV-Konzept der Verbandsgemeinde entsprochen.

Gemäß der Standortkonzeption Photovoltaik der Verbandsgemeinde Prüm, ist das Plangebiet für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage geeignet.



Abb. 3: Bodenerwerbe PV-Flurstücke; ©GeoBasis, DE / LVermGeoRP 2022, d-deby-2-0, www.lvermgeo.rp.de; Plangebiet grob ergänzt durch Enviro-Plan 2024

2.3 Agrarstrukturelle Situation

Der Bebauungsplan „PV-Freiflächenanlage Neuendorf“ beinhaltet drei Flurstücke. Sie haben jeweils unterschiedliche Eigentümer, die nicht Selbstbewirtschafter der Flächen sind. Die Flächen waren in der Vergangenheit verpachtet, aktuell laufen keine Pachtverträge mehr. Auf den Flächen wird lediglich nach mündlicher Absprache der Aufwuchs abgemäht. Dass die Gestattung zur Bewirtschaftung der Fläche mit Beginn des geplanten Solarparks endet, wurde mit den betroffenen Landwirten kommuniziert.

Da die betroffenen Flächen gemäß der drei Eigentümer eine geringe Ertragsfähigkeit haben, entsteht den jeweiligen Bewirtschaftern kein Nachteil. Sie seien keine existenzsichernden Flächen und aufgrund der geringen Mächtigkeit des Mutterbodens auch keine guten Ackerflächen. Eine Nutzung erfolgte bisher nur in Form von Abmähen oder Weidehaltung. Die Probebohrungen im Rahmen des Bodengutachtens vom November 2023 belegen, dass der Mutterboden teilweise nur bis in eine Tiefe von 1,20 m reicht, bevor Sand/Kies oder Fels ansteht.

2.2 Mögliche Standortalternativen

Die Standortwahl ergab sich aus der Standortkonzeption Photovoltaik, welche im Dezember 2020 von dem Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Prüm beschlossen wurde. Dabei wurde das gesamte Verbandsgebiet auf Flächen untersucht, die für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen als ungeeignet angesehen werden.

Folgende Kriterien wurden hierbei verwendet:

- Ausschlussgebiete aufgrund raumordnerischer oder fachgesetzlicher Vorrangfunktion (nur außerhalb von Waldflächen dargestellt)
- Ausschlussgebiete aufgrund städtebaulicher Vorstellungen der Verbandsgemeinde
- Sonstige Vorgaben aufgrund städtebaulicher Vorstellungen der Verbandsgemeinde
- Vorgaben für förderfähige Flächen gem. EEG (insbesondere auf Konversionsflächen und im 110 m Korridor beidseits entlang von Autobahnen)*
- Für die sich nach Anwendung der o.g. Ausschlusskriterien ergebenden Potentialflächen erfolgt bei einem Antrag auf Fortschreibung des Flächennutzungsplanes sodann eine standortbezogene Einzelfallprüfung insbesondere zu den nachgenannten Belangen

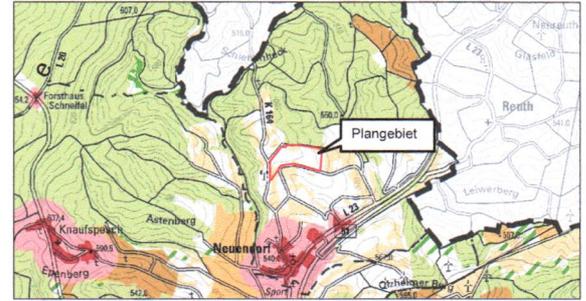


Abb. 2: Ausschnitt aus dem Photovoltaik Konzept der VG Prüm; © BGH Plan 2020, Plangebiet grob ergänzt durch Enviro-Plan 2024

* Anmerkung: Der Korridor von 110 m ist durch eine Gesetzesänderung mittlerweile als veraltet zu betrachten. Gem. § 37 Abs. 1 Nr. 2 c) EEG beträgt der förderfähige Korridor nun 500 m beidseits von Autobahnen oder Schienenwegen. Weiter gilt nun die Privilegierung im 200 m Korridor entlang von Autobahnen und des übergeordneten Schienennetzes. (§ 35 Abs. 1 Nr. 8 b BauGB)

Das vorliegende Plangebiet liegt in keinem Ausschlussgebiet gemäß raumordnerischer und fachgesetzlicher Vorrangfunktionen, allerdings teilweise auf landwirtschaftlicher Fläche mit einer

Regional bestehe kein Flächendruck und es sind keine drohenden Betriebsaufgaben aufgrund eines Flächenmangels zu erwarten. In naher Zukunft würden andere Landwirte u.a. altersbedingt ihre landwirtschaftliche Tätigkeit einstellen. Dadurch würden in der Umgebung des Plangebiets in den nächsten Jahren Flächen für die Landwirtschaft frei. Diese seien sowohl hinsichtlich Flächengröße als auch Bodenbeschaffenheit weitaus attraktiver als die Flurstücke des Plangebiets und könnten von den wenigen übrigen Haupterwerbslandwirten übernommen werden. Diese seien mehr an großen Flächen ab 10 ha interessiert als an den Flächen des Plangebiets. Kleinere Betriebe finden sich in der Region kaum noch. Laut einem der Flächeneigentümer würden in seiner Nachbarschaft in den nächsten ca. 2 Jahren 30 ha landwirtschaftlicher Flächen für die Bewirtschaftung auf den Markt kommen. Eine Existenzgefährdung ist so auch vor diesem Hintergrund auszuschließen.

Konkret lässt sich zum Flurstück 29, welches mit rund 6,2 ha den größten Anteil an der Gesamtfläche beiträgt, sagen, dass der Eigentümer selbst keine Landwirtschaft mehr betreibt. Er bewirtschaftet außerdem 5 ha Waldfläche. Der ehemalige Pächter des Flurstücks ist ein Haupterwerbslandwirt aus der Region. Mit Umstellung seines Betriebs auf Biolandwirtschaft strebe der Pächter eine Verlängerung des Pachtvertrags mehr an. Jener ist im Oktober 2023 ausgelaufen. Dem Pächter entstehen durch die ausgeliefene Verpachtung laut Aussage des Eigentümers somit keine Nachteile.

Auch für die kleinste Fläche, Flurstück 30 (ca. 2,7 ha) ist der Pachtvertrag im März 2023 ausgelaufen. Mit dem ehemaligen Pächter war dies frühzeitig kommuniziert worden. Aufgrund der geringen Ertragsfähigkeit hat der ehemalige Pächter die Fläche lediglich im Rahmen der Mitnutzung einer höherwertigen Fläche im räumlichen Zusammenhang zum Abmähen genutzt. Diese höherwertige, landwirtschaftlich genutzte Fläche ist von derselben Größenordnung und ist auf 10 Jahre langfristig angepachtet.

Auch für Flurstück 31 mit ca. 3,7 ha besteht kein Pachtvertrag mehr. Nach mündlicher Absprache wird lediglich der Aufwuchs abgemäht. Der Pächter erhielt die Fläche erst im letzten Jahr zur Bewirtschaftung und hat sie somit lediglich eine Saison genutzt. Diesem Haupterwerbslandwirten stünden zudem noch ausreichend weitere Flächen in seinem Bestand zur Verfügung, um die Existenz des Betriebs zu sichern. Die nur ein Jahr genutzte Fläche hat darauf keinen Einfluss. Der Eigentümer des Flurstücks selbst besitzt noch sechs weitere Hektar, die langfristig verpachtet sind. Auch er betonte die geringe Ertragsfähigkeit der Böden vor Ort.

Eine Existenzgefährdung kann somit für alle Betroffenen ausgeschlossen werden.

3 ÜBERGEORDNETE UND SONSTIGE VORLIEGENDE PLANUNGEN

3.1 Landesentwicklungsprogramm

Über das Landesentwicklungsprogramm (LEP) möchte das Land Rheinland-Pfalz die klimaneutrale Erzeugung von Strom fördern und unabhängiger von Energieimporten werden. Das LEP verfolgt den Grundsatz, die Nutzung erneuerbarer Energien an geeigneten Standorten zu ermöglichen und in Sinne europäischer, bundes- und landesweiter Zielvorgaben auszubauen. Bei der Planung großflächiger PV-Freiflächenanlagen sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen. Auf Ebene des LEP IV Rheinland-Pfalz und dessen dritter Teilfortschreibung werden bereits Themen behandelt, die bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen zu berücksichtigen sind.

Im Landesentwicklungsprogramm (LEP IV, 2008, mittlerweile vier Teilfortschreibungen 2013, 2015, 2017 und 2023, u.a. mit den Themen erneuerbare Energien allgemein und Windkraft im Speziellen) werden die Belange Landwirtschaft behandelt. Hier heißt es u.a.:

Z 120 Die landesweit bedeutsamen Bereiche für die Landwirtschaft werden durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in den regionalen Raumordnungsplänen konkretisiert und gesichert.

G 121 Die dauerhafte Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für außerlandwirtschaftliche Zwecke soll auf ein Mindestmaß reduziert werden.

Aufgrund der zeitlichen Bindung an den Betrieb der PV-Freiflächenanlage werden die landwirtschaftlichen Belange nicht dauerhaft berührt. Zudem liegt die Fläche in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet.

Das Vorhaben liegt in der Planzeichnung innerhalb eines landesweit bedeutsamen Bereichs für Erholung und Tourismus. Hierzu wird folgendes ausgesagt:

G 133 Die Möglichkeiten der naturnahen Erholung sollen unter Einbeziehung des landschaftlich und gewissenschaftlich orientierten Tourismus fortentwickelt und die touristischen Belange älterer Menschen verstärkt berücksichtigt werden.

Z 134 Die Erholungs- und Erlebnisräume (s. Karte 9: Erholungs- und Erlebnisräume) sowie die landesweit bedeutsamen Bereiche für Erholung und Tourismus (s. Karte 18: Leitbild Erholung und Tourismus) bilden gemeinsam eine Grundlage für die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der regional bedeutsamen Gebiete für Erholung und Tourismus.

Auch zukünftig wird eine naturnahe Erholung möglich sein, da Emissionen (z. B. Staub oder Lärm) durch die PV-Freiflächenanlage wesentlich während der Bauphase zu rechnen und damit als temporär zu betrachten sind. Die PV-Freiflächenanlage kann auch zu Bildungszwecken z.B. durch Infotafeln und bei Führungen mit Schulklassen genutzt werden, was unter anderem auch positive Auswirkungen auf Freizeit und Tourismus haben kann.

Zu erneuerbare Energien wird im Landesentwicklungsprogramm folgendes gesagt:

G 161 Die Nutzung erneuerbarer Energieträger soll an geeigneten Standorten ermöglicht und im Sinne der europäischen, bundes- und landesweiten Zielvorgaben ausgebaut werden. Die Träger der Regionalplanung sollen im Rahmen ihrer Moderations-, Koordinations- und Entwicklungsfunktion darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten die Voraussetzungen für den weiteren Ausbau von erneuerbaren Energien geschaffen werden.

Z 162 Die Regionalplanung trifft auf der Basis handlungsorientierter Energiekonzepte Festlegungen zur räumlichen Nutzung erneuerbarer Energien, zur Energieeinsparung und zur

effizienten und rationellen Energieerzeugung. Dabei ist orts- bzw. regionsspezifischen Besonderheiten Rechnung zu tragen.

G 166 Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen, entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden. Als Kenngröße für vergleichsweise ertragsschwächere landwirtschaftliche Flächen soll die regionaltypische Ertragsmesszahl herangezogen werden.

Im Rahmen der laut EEG forderfähigen Flächen können die Grundsätze und Ziele der Landesregierung beachtet werden. Gleichzeitig können so dosiert landwirtschaftliche Nutzflächen zeitlich begrenzt und kumuliert (sprich, besser mehrere große, zusammenhängende Flächen als viele kleine Flächen für PV-Freiflächenanlagen) einer anderen Nutzung zugeführt werden, um einen Beitrag an der Energiewende leisten zu können.

In der Planzeichnung des LEP IV RLP sind für den Geltungsbereich darüber hinaus keine weiteren Aussagen getroffen worden.

3.2 Regionaler Raumordnungsplan

Der nachfolgende Ausschnitt aus dem Regionalplan Trier 1985 mit Teilfortschreibung 1995 zeigt die ungefähre Lage der geplanten PV-Freiflächenanlage.

Da sich der Regionale Raumordnungsplan Trier derzeit im Verfahren zur Fortschreibung befindet, wurde die aktuelle Entwurfassung des Plans von 2014 ebenfalls betrachtet, auch um die zukünftigen und in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung berücksichtigen zu können.

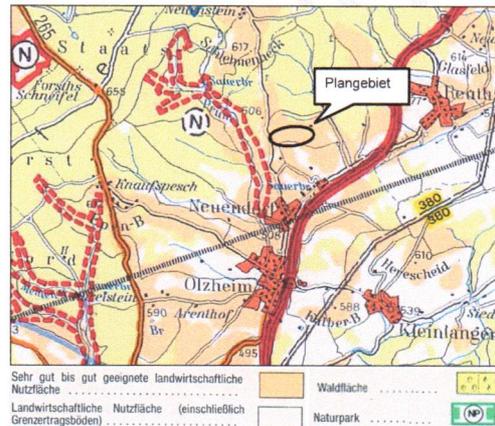


Abb. 4: Ausschnitt aus dem Regionalen Raumordnungsplan 1985 mit Teilfortschreibungen 1995, Blatt 1, Planungsgemeinschaft Trier, Plangebiet und Teilflächen (ungefähre Lage) ergänzt durch Enviro-Plan 2024.

Nach den Darstellungen im aktuell rechtsgültigen Regionalen Raumordnungsplan liegt das Plangebiet vollständig in sehr gut bis gut geeigneten landwirtschaftlichen Nutzflächen (gelbe Flächen). Die Analyse der Bodenwerte, die Standortkonzeption Photovoltaik der Verbandsgemeinde und die Entwurfassung der Gesamtfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans weisen jedoch für das Plangebiet eher ertragsschwache Flächen auf. Dies wurde auch von den Flächeneigentümern bestätigt.

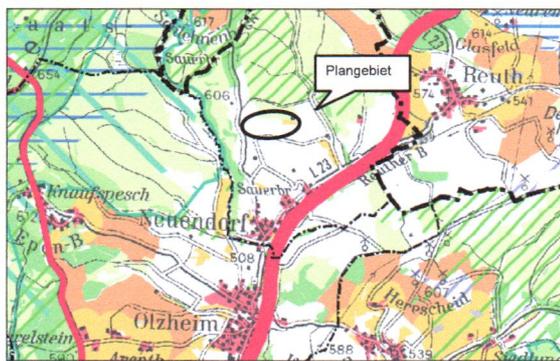


Abb. 5: Ausschnitt aus der Entwurfassung des Regionalen Raumordnungsplans 2014, Planungsgemeinschaft Trier, Plangebiet (ungefähre Lage) ergänzt durch Enviro-Plan 2024.

Die Darstellungen des Entwurfs des Regionalplans Trier 2014 treffen für das Plangebiet selbst keine Aussagen, mit Ausnahme eines kleinen Vorbehaltsgebiets Landwirtschaft im Nordosten des Geltungsbereichs. Nördlich liegen an das Plangebiet angrenzend als sonstige Waldflächen ausgewiesene Bereiche.

Zu den angrenzenden Waldflächen trifft der Entwurf des Regionalplans folgende Aussagen:

Z 151 Der Wald ist ein wesentlicher und unersetzbarer Bestandteil des heimischen Landschaftshaushaltes. Er erfüllt vielfältige ökologische, soziale sowie wirtschaftliche Funktionen und ist deshalb nach den Maßgaben der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft dauerhaft zu erhalten und nachhaltig zu entwickeln.

G 155 Für die Bewirtschaftung der Wälder in der Region Trier – auch außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete – sollen folgende Grundsätze gelten:

- Die vorhandenen Wälder sollen erhalten bleiben.
- Die Bestockung soll naturnah, stabil und wertschaffend sein; nicht standortgerechte Nadelbaumreinstände sollen langfristig in Mischbeständen umgebaut werden.
- In waldarmen Gemeindebezirken (weniger als 20 % Waldanteil) sollen Waldmehrungsgebiete ausgewiesen werden, damit ein Mindestmaß der Waldfunktionen in der gesamten Region gewährleistet werden kann.
- Die Waldbestände sollen unter Beachtung der Leistungsfähigkeit der Standorte mit angepasster Intensität forstwirtschaftlich genutzt werden.
- In Bereichen mit einem hohen Anteil an Klein- und Kleinstprivatwald soll zur Sicherung und zur Entwicklung der Nutz-, Schutz- und Erholungsleistungen des Waldes sowie zur Förderung der forstbetrieblichen Situation die Privatwaldinventur intensiviert werden.
- Der Wald in der Region Trier ist von elementarer Bedeutung für den Aufbau eines Biotopverbundsystems. Zur dauerhaften Sicherung und Entwicklung dieser Funktion soll die Bewirtschaftung der Wälder in enger Abstimmung zwischen Forst- und Naturschutzbehörden erfolgen.

Es werden keine bewaldeten Flächen in Anspruch genommen und zu den angrenzenden Waldgebieten wird ein ausreichender Abstand eingehalten, sodass gegenseitige Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

Zur Landwirtschaft trifft der Regionalplan Trier 2014 folgende Aussagen:

Z 42 Die besondere Funktion Landwirtschaft wird Gemeinden bzw. Gemeindegruppen zugewiesen, in denen die Landbewirtschaftung in der Fläche neben der Agrarproduktion auf der Grundlage landwirtschaftlicher Betriebe im Voll-, Zu- und Nebenerwerb, insbesondere auch für die Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit der Siedlungsstruktur, unverzichtbar ist (L-Gemeinden). In diesen Gemeinden kommt der Landwirtschaft auch für die innerörtliche Siedlungsstruktur eine hohe sozioökonomische Bedeutung zu. Die örtliche Bauleitplanung ist daher so zu lenken, dass die Erhaltung der landwirtschaftlichen Betriebe gewährleistet wird und ihre Entwicklungsmöglichkeiten erhalten bleiben. Die Gemeinden mit der besonderen Funktion Landwirtschaft sind verbindlich in Tab. 1 und Karte 5 im Anhang festgelegt.

G 43 In den Gemeinden mit der besonderen Funktion Landwirtschaft soll die Landwirtschaft in besonderer Weise zur nachhaltigen Sicherung der natürlichen Ressourcen und zur Erhaltung eines abwechslungsreichen Landschaftsbildes durch vielfältige landwirtschaftliche Bodennutzung beitragen. Auch soll durch funktionsfähige landwirtschaftliche Betriebe in den dünn besiedelten ländlichen Räumen eine Pflege der Kulturlandschaft gesichert werden.

Neuendorf gehört nicht zu den Gemeinden mit besonderer Funktion Landwirtschaft. Die Landwirtschaft wird in der Gemeinde daher nicht besonders hervorgehoben. Die Freiflächenphotovoltaik zeichnet sich gerade dadurch aus, dass die Bewirtschaftung von Grünland auch weiterhin unter den Modulfächern möglich ist. Gegenüber der aktuellen Grünlandnutzung folgt hieraus für die Landwirtschaft keine erhebliche Einschränkung. Zudem wird die Photovoltaiknutzung zeitlich beschränkt und anschließend der Landwirtschaft wieder vollständig zur Nutzung übergeben. Eine dauerhafte Inanspruchnahme der Fläche findet dadurch nicht statt. Auch wird die Fläche durch die Photovoltaiknutzung nicht mit Schadstoffen belastet. Im Gegenteil, durch die extensive Bodenutzung und dem Verzicht von Pflanzenschutzmitteln und Dünger kann sich der Boden regenerieren.

Da Neuendorf eine Gemeinde mit besonderer Funktion für Freizeit und Erholung darstellt wurden auch diese Erfordernisse der Raumplanung herangezogen:

G 44 Die besondere Funktion Freizeit/Erholung wird Gemeinden bzw. Gemeindegruppen zugewiesen, die aufgrund ihrer landschaftlichen Attraktivität und ihrer infrastrukturellen

Ausstattung von überörtlicher Bedeutung für den Tourismus in der Region Trier sind oder über die Voraussetzungen für eine Intensivierung des Fremdenverkehrs verfügen (F/E-Gemeinden).

- Z 45** Die Gemeinden mit der besonderen Funktion Freizeit/Erholung sind die Schwerpunkorte der touristischen Entwicklung in der Region Trier. Diese Gemeinden sind im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung gehalten, die touristischen Entwicklungsmöglichkeiten zu beachten und zu stärken. Dabei sind sowohl erholungswirksame landschaftliche Eigenarten zu erhalten, zu pflegen und wiederherzustellen als auch die spezifischen Entwicklungsmöglichkeiten der einzelnen Gemeinden zu nutzen. Die Gemeinden mit der besonderen Funktion Freizeit/Erholung sind verbindlich in der Tab. 1 und Karte 6 im Anhang festgelegt.

Das Vorhaben wird räumlich begrenzt. Durch Heckenpflanzungen im Nordwesten, Westen und Süden ist die Einsehbarkeit gering. Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind daher gering und die PV-Freiflächenanlage bleibt somit für die meisten Erholungssuchenden unbemerkt. Ein örtlicher Wanderweg führt im Osten etwa 350 m und im Norden etwa 150 m am Plangebiet entlang. Die Landschaft ist bereits heute stark von erneuerbaren Energien geprägt, das Vorhaben wird sich diesem Landschaftsbild unterordnen. Außerdem trägt die PV-Freiflächenanlage zu einem nachhaltigen Tourismus mit Energie aus erneuerbaren Energien bei. Der Freiraum ist von der Umgebung besonders aus südlicher Richtung aufgrund großer Entfernung und den Höhenunterschieden geringfügig einsehbar. Eine Visualisierung wird den Unterlagen beigefügt.

Da es sich um eine Freiflächen-Photovoltaikanlage handelt, werden auch die Grundsätze des Freiraumschutzes berücksichtigt.

- G 93** Es ist Aufgabe der Raumordnung, Natur und Landschaft in ihrem Bestand, ihrer Leistungsfähigkeit, ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit als natürlicher Bestandteil der Umwelt sowie als Lebens- und Wirtschaftsgrundlage des Menschen auf Dauer zu erhalten und zu entwickeln.

Hierzu soll in der Region Trier die Nutzung von Natur und Landschaft und den natürlichen Ressourcen sparsam und schonend erfolgen. So sollen die nicht erneuerbaren Naturgüter nicht mehr als unabdingbar notwendig in Anspruch genommen und die erneuerbaren Ressourcen nur in dem Umfang genutzt werden, dass sie auf Dauer zur Verfügung stehen. Ferner soll auf die Erhaltung und Entwicklung großer unzerschnittener Freiräume hingewirkt werden.

- G 94** Die erforderliche Inanspruchnahme von Freiräumen und die Nutzung der natürlichen Ressourcen sollen so gestaltet werden, dass die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes dauerhaft gewährleistet ist und Gefahren für Mensch und Umwelt vermieden werden.

Die PV-Freiflächenanlage wird so errichtet, dass Gefahren für Mensch und Umwelt ausgeschlossen werden können. Aus Sicht des Freiraumschutzes ist es außerdem sinnvoll räumlich konzentrierte, statt verteilte Anlagen(komplexe) zu errichten. Das Vorhaben unterstützt durch ihre Größe den Schutz unzerschnittener Freiräume. Da die Fläche kaum versiegelt und lediglich großflächig überstellt wird, kann Regenwasser auf der ganzen Fläche versickern, wodurch dem Wasserhaushalt und dem natürlichen Wasserrückhaltevermögen Rechnung getragen wird. Außerdem wird durch die zeitliche Beschränkung sowie die Nutzung der Fläche unter den Modulen als extensiv bewirtschaftetes und artenreiches Grünland und die Durchlässigkeit der Einfriedung für Kleintiere der Freiraum schonend und nicht dauerhaft in Anspruch genommen.

Zum Thema Solarenergie äußert sich der Regionalplan folgendermaßen:

- G 230** Die passive und aktive Nutzung der Solarenergie soll in der Region verstärkt werden.
G 232 Zur Förderung der solartechnischen Stromerzeugung werden Vorbehaltsgebiete für die Errichtung und den Betrieb von Fotovoltaik-Freiflächenanlagen (FV-FFA) festgelegt. Diese Gebiete weisen aus regionalplanerischer Sicht keine Konflikte mit sonstigen

Nutzungen und Funktionen auf und sollen daher mit Priorität für die solartechnische Stromerzeugung genutzt und im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung und sonstiger Fachplanungen besonders berücksichtigt werden.

Im dem durch die Verbandsgemeinde Prüm erstellen Photovoltaik Konzept (BGH Plan, 2020) wurden gezielt nur Ausschlussgebiete festgelegt. Somit widerspricht das Vorhaben nicht dem Grundsatz G 232, obgleich es nicht in einem Vorbehaltsgebiet PV-Freiflächenanlagen liegt.

Durch die PV-Freiflächenanlage wird Solarenergie aktiv genutzt, was dem G 230 entspricht. Zudem wird der Anteil der verfügbaren Solarenergie in der Region verstärkt nutzbar gemacht. Eine Vereinbarkeit mit dem Regionalplan Trier 2014 kann dadurch bejaht werden.

Insgesamt zeigt sich, dass das Vorhaben nicht im Konflikt zu den Aussagen des Regionalplan Trier 2014 steht. Vielmehr wird nicht zuletzt durch den G 230 diesem entsprochen.

3.3 Flächennutzungsplan

Im derzeit rechtskräftigen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Prüm vom Dezember 2004 wird der Geltungsbereich als landwirtschaftliche Fläche dargestellt, wobei die landwirtschaftliche Nutzung Ackerbau, Grünland und Sonderkulturen umfasst. Zudem sollen naturnahe Elemente erhalten werden. Für die südwestlichen sowie zentralen und östlichen Bereiche ist außerdem eine Anreicherung mit naturnahen Elementen auf anteilig mindestens 5 % vorgesehen. Außerdem liegt der Geltungsbereich innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes. Angrenzende dargestellte Nutzungen (z.B. Waldflächen im Norden) werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Photovoltaikanutzung ist nach den Darstellungen des rechtskräftigen Flächennutzungsplans nicht vorgesehen.

Der Flächennutzungsplan soll dahingehend im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB im Zuge der Aufstellung eines Bebauungsplanes geändert werden, sodass der Bebauungsplan als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt gilt.

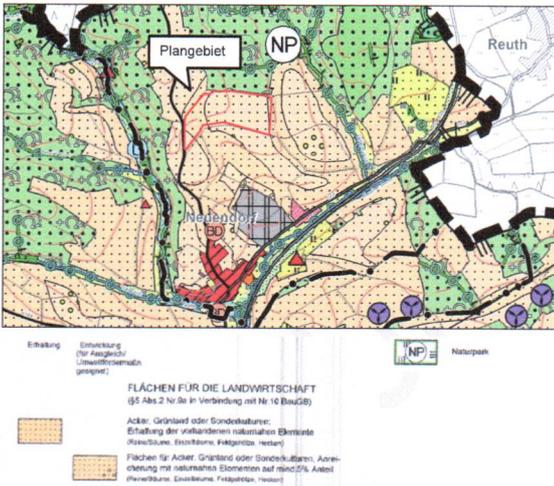


Abb. 5: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Prüm. Plangebiet grob rot ergänzt durch Enviro-Plan 2024.

3.4 Bebauungsplan

Im Geltungsbereich sind zurzeit keine Bebauungspläne vorhanden. Auch angrenzend finden sich keine rechtskräftigen Bebauungspläne.

4 BESTANDSANALYSE

4.1 Bestehende Nutzungen

Das Plangebiet wird derzeit vollständig landwirtschaftlich genutzt.

4.2 Angrenzende Nutzungen

Im Norden grenzt das Plangebiet an eine Waldfläche und im Osten an eine weitere landwirtschaftlich genutzte Fläche. Südlich und nordwestlich grenzt jeweils ein Wirtschaftsweg an. Im Westen verläuft die Kreisstraße K 164 am Plangebiet entlang. Im Nordwesten und Südwesten wurde der Geltungsbereich abgerundet, um eine spätere Erschließung im Rahmen der gesonderten Erschließungsplanung zu ermöglichen. Somit grenzen auch zwei kleine landwirtschaftlich genutzte Flächen an dieser Stelle an. Im Nordwesten, außerhalb des Plangebietes, befindet sich ein landwirtschaftliches Gebäude, welches aus der Planung genommen wurde.

4.3 Erschließung

Die Erschließung der Fläche ist über die vorhandenen, angrenzenden Wirtschaftswege im Norden oder Süden und über die westliche Kreisstraße K 164 möglich. In südöstlicher Richtung ist über befestigte Wirtschaftswege zudem die L 23 nach etwa 900 m zu erreichen.

4.4 Gelände

Das Gelände sinkt von Westen nach Osten um etwa 5 m und steigt mittig des Plangebietes wieder um etwa 8 m an. In der Mitte des Plangebietes beträgt die Geländehöhe ca. 587 m und im Osten ca. 567 m. Im westlichen Bereich sinkt das Gelände von Norden nach Süden und im östlichen Bereich steigt das Gelände von Norden nach Süden um etwa 7 m an.

Demnach weist der Geltungsbereich größtenteils eine Süd/Ost Neigung auf.

4.5 Sonstige Punkte

Im Südwesten des Geltungsbereiches befindet sich am äußersten Rand ein Strommast. Dort verläuft eine Stromleitung in Nord-Süd-Richtung über das Plangebiet hinweg. Ein weiterer Strommast befindet sich im Nordwesten, außerhalb des Plangebietes. Um beide Maststandorte sind bei einer Bebauung Abstände von 10 m einzuhalten. Auch zu der oberirdischen Leitung wird ein Abstand von beidseitig je 7,5 m geplant. Dies wird im Bebauungsplan berücksichtigt.

Laut der Sturzfluggefahrenkarte des Landes Rheinland-Pfalz sowie der Stellungnahme der SGD Nord vom 17.11.2023 weist das Plangebiet bei einem extremen Starkregenereignis (> 80 l/m² in einer Stunde) beginnende Abflusskonzentrationen auf. Es werden hierbei Wassertiefen von bis zu 0,3 m bei Fließgeschwindigkeiten bis mehr als 1 m/s erreicht. Abflusskonzentrationen finden sich laut der unten stehenden Abbildung nur im südwestlichen Teil und randlich im Norden auf den Blühwiesen. Ein Entwässerungsgutachten wird bis zur Baugenehmigung erstellt.

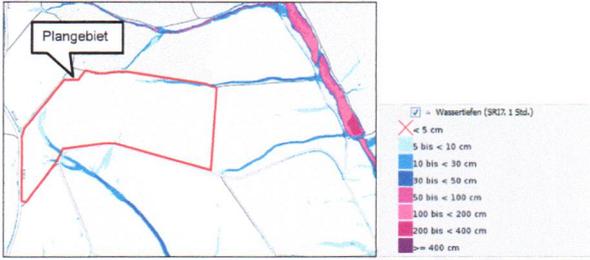


Abb. 7: Sturzflutkarte, abgerufen unter: <https://geoportal-wasser.rlp-umwelt.de/servelet/s/10361>; Plangebiet grob rot ergänzt durch Enviro-Plan 2024

4.6 Schutzgebiete und Schutzstatus

Internationale Schutzgebiete / IUCN

Im Folgenden werden die internationalen Schutzgebiete aufgelistet, die in einem räumlichen Wirkungszusammenhang zum geplanten Vorhaben liegen. Dafür werden Suchräume definiert, in denen grundsätzlich ein Wirkungsbezug vorliegen kann. Im Einzelfall werden zudem weitere Schutzgebiete aufgeführt, sofern ein Wirkungszusammenhang über die definierten Suchräume hinaus besteht (in Hanglagen, bei Feuchtgebieten flussabwärts, o.ä.).

Tabelle 1: Internationale Schutzgebiete / IUCN in räumlichem Wirkungsbezug zum Plangebiet

Schutzgebietskategorie	Suchraum	Name	Schutzgebiets-Nr.	Lage zum Plangebiet
Nationalpark	2.000 m	/		
Biosphärenreservat	2.000 m	/		
VSG Vogelschutzgebiet	4.000 m	/		
FFH Fauna-Flora-Habitat	2.000 m	Schneifel	FFH-5704-301	Ca. 300 m westlich
FFH-Lebensraumtypen	500 m	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	BT-5704-0300-2009	Ca. 350 m westlich

Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine Internationalen Schutzgebiete. Im Wirkungsbereich befinden sich in ca. 350 m Entfernung der FFH-Lebensraumtyp „Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe“. Außerdem liegt westlich, in ca. 300 m Entfernung das Fauna-Flora-Habitat „Schneifel“. Gemäß Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung vom Juli 2023 werden Auswirkungen durch die PV-Freiflächenanlage auf die Lebensraumtypen des FFH-Gebiets ausgeschlossen.

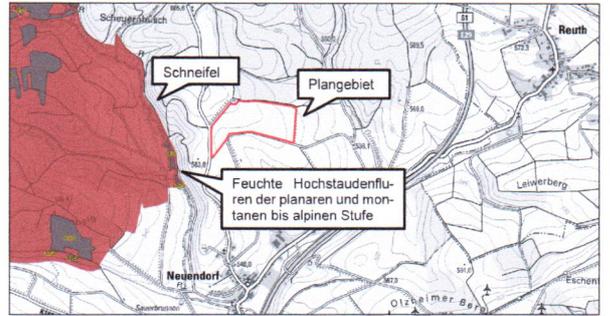


Abb. 8: FFH-Fauna-Flora-Habitat und FFH-Lebensraumtypen. Quelle: Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung RLP. Zugriff am 05.10.2022. © Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, Geobasisdaten: © Kataster- und Vermessungsverwaltung Rheinland-Pfalz; Plangebiet grob rot ergänzt durch Enviro-Plan 2024

Weitere Schutzgebiete

Wie bei den internationalen Schutzgebieten werden in der Tabelle 2 auch für die nationalen Schutzgebiete Suchräume für einen potenziellen Wirkungszusammenhang definiert. Sind darüber hinaus Schutzgebiete betroffen, werden diese im Einzelfall ebenfalls aufgeführt.

Tabelle 2: Nationale Schutzgebiete in räumlichem Wirkungsbezug zum Plangebiet

Schutzgebietskategorie	Suchraum	Name	Schutzgebiets-Nr.	Lage zum Plangebiet
Naturschutzgebiet	1.500 m	/		
Landschaftsschutzgebiet	2.000 m	Naturpark Nordeifel – Teilgebiet Landkreis Prüm	LSG-7100-034	befindet sich innerhalb
Naturpark	2.000 m	/		
Wasserschutzgebiet	1.000 m	/		
Naturdenkmal	500 m	/		
Geschützter Landschaftsbestandteil	500 m	/		
Nach § 30 BNatSchG oder § 15 LNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop	250 m	Grimmelbacheroberläufe westlich Steinger Knopp	BT-5604-0039-2009	Ca. 130 m nördlich
		Quellbach nördlich Neuendorf	BT-5704-0298-2009	Ca. 210 m westlich

	Grimmelbach mit Erlengalerie NO Neuendorf	BT-5704-0306-2009	Ca. 230 m nordöstlich
	Gewässerbegleitende Hochstaudenflur an der Prüm N Neuendorf	BT-5704-0300-2009	Ca. 240 m westlich
	Prümoberlauf N Neuendorf	BT-5704-0296-2009	Ca. 250 m westlich

Im Plangebiet liegt ein nationales Schutzgebiet, der „Naturpark Nordeifel – Teilgebiet Landkreis Prüm“. Hierbei handelt es sich nach neuer Auffassung um ein Landschaftsschutzgebiet.

Zudem liegen fünf gesetzlich geschützte Biotope in einer Entfernung von ca. 120 bis ca. 250 m zum Plangebiet.

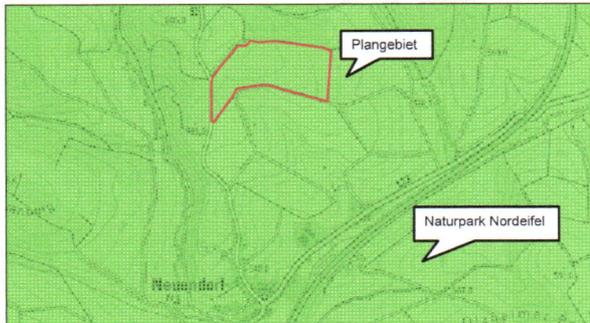


Abb. 9: Landschaftsschutzgebiet. Quelle: Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung RLP. Zugriff am 05.10.2022. © Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, Geobasisdaten: © Kataster- und Vermessungsverwaltung Rheinland-Pfalz; Plangebiet grob rot ergänzt durch Enviro-Plan 2024

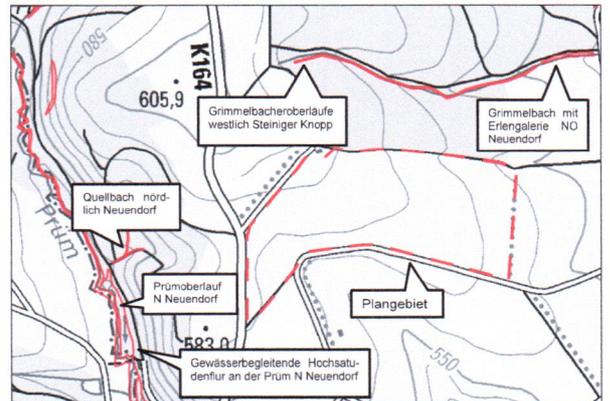


Abb. 10: geschützte Biotope. Quelle: Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung RLP. Zugriff am 05.10.2022. © Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, Geobasisdaten: © Kataster- und Vermessungsverwaltung Rheinland-Pfalz; Plangebiet grob rot ergänzt durch Enviro-Plan 2024

5 GRUNDZÜGE DER PLANUNG IM BEREICH DES BEBAUUNGSPLANS „PV-FREIFLÄCHENANLAGE NEUENDORF“

5.1 Städtebauliches Konzept / Beschreibung des Vorhabens

Der Bebauungsplan soll die Voraussetzung für die Realisierung einer fest aufgeständerten PV-Freiflächenanlage mit einer Leistung von insgesamt ca. 13,5 MWp bilden. Die insgesamt ca. 12,6 ha große Fläche ist aufgrund ihrer Lage und Exposition für die Errichtung einer entsprechenden Anlage geeignet. Der Standort entspricht durch die Einstufung der Gemarkung als landwirtschaftlich benachteiligtes Gebiet den Anforderungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, hinsichtlich der Förderfähigkeit des produzierten Stroms. Aufgrund der Lage und Entfernung zu den nächsten Siedlungsbereichen sind Beeinträchtigungen durch Blendwirkungen weitestgehend ausgeschlossen. Eine Blendwirkung auf die Kreisstraße K 164 ist nach dem Blendgutachten nicht gegeben. Für umliegende landwirtschaftliche Betriebe ist ebenfalls nicht von Beeinträchtigungen auszugehen. Der Ortskern von Neuendorf liegt etwa 600 m südlich des Plangebietes entfernt. Nach den Ausführungen der „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 13.09.2012, sind bereits ab 100 m Abstand zu benachbarten Wohngebäuden keine durch die PV-Freiflächenanlage verursachte Lichtimmissionen zu erwarten.

Im nördlichen Bereich ist ein Abstand von 30 m zum Wald vorgesehen. In diesem Bereich soll eine Blühwiese festgesetzt werden. Eine zweite Blühwiese ist im Bereich zwischen der K 164 und der Mittelspannungsfreileitung vorgesehen, inklusive beidseitigem Schutzstreifen zur Freileitung von je 7,5 m und Abstand zu den Masten von 10 m. Auf diesen Wiesen sind weder Zäune noch eine Modulbelegung geplant. Die Zugänglichkeit der Masten bleibt über die südlich sowie nördlich verlaufenden Wirtschaftswege gewahrt.

Die Blühwiesen sowie die bestehende Freileitung werden im Flächennutzungsplan nachrichtlich dargestellt.

Darüber hinaus wird im Bebauungsplan die Anpflanzung von Hecken festgesetzt. Eine einreihige Hecke befindet sich im Nordwesten, teilweise auf der Blühwiese und teilweise auf der als Sondergebiet festgesetzten Fläche. Eine zweireihige Hecke liegt im Westen auf der Blühwiese sowie im Süden. Sie dienen als Sichtschutz. Aufgrund einer Abstimmung mit dem Landesbetrieb Mobilität Gerolstein bezüglich der Hecke im Westen, entlang der Kreisstraße, hält die Hecke einen Abstand von mindestens 7,50 m von der Kreisstraße ein.

Die für die PV-Freiflächenanlage erforderlichen Flächen werden für einen bestimmten Zeitraum angepachtet. Mit Ablauf der vertraglichen Bindungen ist der Rückbau der PV-Freiflächenanlage vorgesehen. Anschließend können die Flächen wieder landwirtschaftlich genutzt, bzw. als solche entwickelt werden.

5.2 Erschließung

Die Erschließung der Anlage erfolgt über die K 164 von Süden kommend über den südlichen oder nördlichen am Plangebiet gelegenen Wirtschaftsweg und ist insofern gesichert. Die Verkehrsplanung inklusive einer Sichtachsenanalyse wird parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans durchgeführt. Sie ist nach Rücksprache mit der Verbandsgemeinde nicht Inhalt des Bebauungsplans. Die am Plangebiet verlaufenden, vorhandenen Wirtschaftswege werden nicht umzäunt und bleiben somit frei zugänglich. Im Rahmen der gesonderten Erschließungsplanung kann es lediglich notwendig werden, dass der betroffene Wirtschaftsweg an der Einfahrt zur K 164 hin verbreitert wird, um den Kurvenradius auszubauen.

Der Netzverknüpfungspunkt der PV-Freiflächenanlage liegt etwa 9,2 km nordwestlich. Innerhalb des Geltungsbereiches werden Zuwegungen zur Trafostation erforderlich, die als teilversiegelte (Schotter-) Wege errichtet werden. Darüber hinaus sind Verkabelungen zwischen den Modulen

und Wechselrichtern und ein Netzanschlusskabel zur Anbindung an den Netzeinspeisepunkt erforderlich.

5.3 Ver- und Entsorgung

Für den Betrieb der PV-Freiflächenanlage ist kein Trinkwasseranschluss erforderlich. Ein Entwässerungsgutachten wird aufgrund der Topografie bis zur Baugenehmigung erstellt.

6 IMMISSIONSSCHUTZ

Immissionsschutzkonflikte mit den umliegenden Nutzungen sind aufgrund der Lage im Außenbereich und des Abstandes zu den nächsten Wohnnutzungen nicht zu erwarten.

6.1 Reflektionen / Blendungen

Blendwirkungen für den terrestrischen Bereich sind in der Regel nicht zu erwarten, da eine Rückstrahlung in erster Linie nach oben erfolgt. Vereinzelt Reflexionen können bei sehr niedrigen Sonnenständen (z.B. morgens und abends oder in den Wintermonaten) in westlicher bzw. östlicher Richtung auftreten.

Durch die Lage der Siedlungskörper und den Abstand, die Ausrichtung der Solarmodule und durch die topographischen Gegebenheiten können Blendwirkungen weitestgehend ausgeschlossen werden.

Da die Kreisstraße K 164 im Westen direkt an dem Plangebiet entlang verläuft, wurde ein Blendgutachten erstellt. Die Ergebnisse sind als Anhang beigefügt.

Im Bebauungsplan sind darüber hinaus Flächen für die Anpflanzung von Hecken im Nordwesten, Westen und Süden des Plangebietes festgesetzt. Sie können neben dem Sichtschutz auch als Blendschutz dienen.

6.2 Lärm

Die PV-Freiflächenanlage funktioniert praktisch geräuschlos und ohne stoffliche Emissionen.

Schallreflektionen durch die Module sind aufgrund des Abstandes zu den nächsten Siedlungsbereichen nicht zu erwarten. Grundsätzlich wird der Schall im gleichen Winkel des Einfalls abgestrahlt. Durch die Neigung der Solarmodule wird eine Reflektion des auftretenden Schalls (aus statischem Höhniveau) grundsätzlich nach oben oder von der Unterseite, nach unten (in den Boden) reflektiert. Nach oben reflektierter Schall findet eine schadlose Ausbreitung ohne Auswirkung auf lärmempfindliche Nutzungen. Nach unten reflektierter Schall wird im Boden schadlos absorbiert.

Unter Umständen können Lärmemissionen auch von Trafogebäuden und Wechselrichtern ausgehen, sie sind jedoch als sehr gering und örtlich begrenzt einzustufen.

Die Vorgaben der Technischen Anleitung zum Lärm (TA-Lärm) zum Bundes-Immissionsschutzgesetz werden auf jeden Fall eingehalten.

6.3 Elektrische und magnetische Strahlung

Als mögliche Erzeuger von Strahlungen kommen Solarmodule, Verbindungsleitungen, Wechselrichter und Transformatorenstationen in Frage. Entstehende elektromagnetische Wellen und Felder unterschreiten jedoch regelmäßig die maßgeblichen Grenzwerte.

7 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN – AUSWEISUNG UND DARSTELLUNG

7.1 Flächenänderung

Derzeitige Situation

Auf Basis des vorliegenden Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Prüm aus dem Jahre 2004 soll im Rahmen der 20. Fortschreibung die Darstellung des Flächennutzungsplanes an den Bebauungsplan „PV-Freiflächenanlage Neuendorf“ angepasst werden.

Die betroffenen Änderungsflächen werden im derzeit rechtskräftigen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 a BauGB dargestellt.

Änderung

Im Flächennutzungsplan ist die Umwandlung einer Fläche für die Landwirtschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB in eine Sonderbaufläche (S) gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ vorgesehen.

Nachrichtlich werden darüber hinaus die geplanten Blühwiesen sowie die bereits bestehende Freileitung in den Darstellungen des Flächennutzungsplans übernommen.

Bisherige Darstellung des Flächennutzungsplanes:

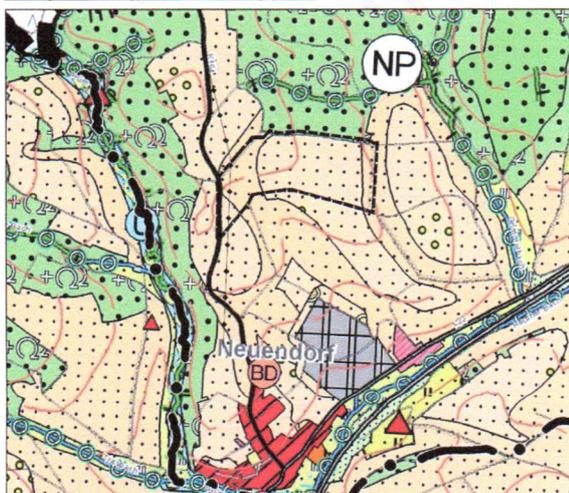


Abb. 11: Ausschnitt aus dem aktuell rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Prüm; bisherige Darstellung; ohne Maßstab; Plangebiet ergänzt durch Enviro-Plan 2024

Geplante Darstellung gemäß 20. Teiländerung des Flächennutzungsplanes:

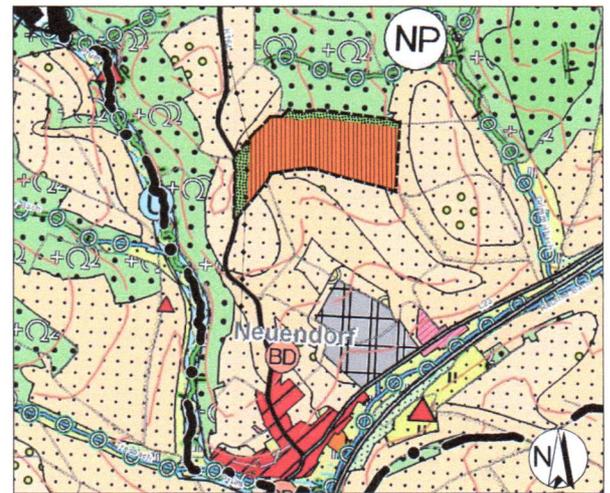


Abb. 12: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Prüm; geplante Darstellung; ohne Maßstab; Änderungsfläche orange; ergänzt durch Enviro-Plan 2024

Erstellt: Stephanie Schneider am 08.05.2024